

Literaturhinweise zum Einstieg

Zur Einführung:

Becker, Wahlfach Sozialrecht, JuS 1998, S. 90 ff.

Einführung Sozialversicherung:

Becker/Kingreen/Rixen, Grundlagen des Sozialrechts, in: Ehlers/Fehling/Pünder (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, Bd. 3, 3. Aufl. 2013, § 75 (S. 853 ff.)

Zur Vertiefung:

Becker, Sozialrecht und Sozialrechtswissenschaft, ZÖR 65 (2010), S. 607 ff.

Zur Fallösungstechnik:

Becker/Seewald, Fälle zum Sozialrecht: Einführung.

1. Kapitel: Einführung

I. Gegenstand

1. Bedeutung des Sozialrechts

Ein umfassender sozialer Schutz verbessert die Möglichkeiten zur tatsächlichen Wahrnehmung der Freiheit, eröffnet Teilhabemöglichkeiten, sorgt für mehr Gleichheit und sichert das Existenzminimum. Das spezifische Sozialrecht, das im Kern das Recht der Sozialleistungen ist (vgl. Vorlesung und nachfolgend) ergänzt insofern staatliche Infrastrukturleistungen und die sog. Daseinsvorsorge ebenso wie private Angebote zum Schutz vor sozialen Risiken.

Um diesen Schutz zu gewährleisten, muss ein spürbarer Aufwand betrieben werden. Er wird gemessen im Sozialbudget (vgl. Vorlesung: Bericht der Bundesregierung über Sozialleistungen und ihre Finanzierung). Als Sozialleistungen werden erfasst:

„Einkommensleistungen als Ersatz für den vorübergehenden oder dauernden Verlust des Arbeitseinkommens und Sachleistungen, die als vorbeugende, lindernde oder wiederherstellende Leistungen oder zum Ausgleich besonderer Belastungen den Anspruchsberechtigten von besonderen Einrichtungen, von Gebietskörperschaften oder von Betrieben bei bestimmten Tatbeständen (Risiken) freiwillig oder aufgrund von gesetzlichen, satzungsmäßigen oder tarifvertraglichen Regelungen zugewendet werden, sofern diese weder eine Vereinbarung auf Gegenseitigkeit erfordern noch im Rahmen individueller Vereinbarungen erfolgen.“

2. Begriffe

soziales Recht (vgl. auch *Otto von Gierke*) = gemeinschaftsbezogenes Recht

Sozialrecht im materiellen Sinn: alles Recht, das primär und in besonderem Maße sozialen Zwecken dient. Etwas konkreter zielt es darauf ab, einer Grundregel zur Wirksamkeit zu verhelfen, nach der durch die Arbeitskraft ein Einkommen erzielt werden kann, um den Bedarf des Verdieners und seiner Familie zu decken.

Sozialrecht im formellen Sinn: das in §§ 3 – 10 SGB I aufgezählte (und weitgehend, aber nicht durchgängig) im SGB geregelte Recht (vgl. nachfolgend).

3. Binnensystematisierung

Das früher grundlegende Modell für eine Systematisierung des Sozialrechts ist dreiteilig und knüpft an die Kompetenzvorschriften des GG an:

- Sozialversicherung ([Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG](#)): Leistungen zur Abdeckung von Lebensrisiken durch ein Versicherungsverhältnis unter Bildung einer Gefahrengemeinschaft;
- Fürsorge ([Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG](#)): Sozialleistungen in Anknüpfung an individuellen Bedarf in Notlagen unter Beachtung der Subsidiarität;
- Versorgung ([Art. 74 Abs. 1 Nr. 9 GG](#)): Gewährung von Leistungen bei Vorliegen bestimmter Tatbestände unabhängig von der Bedürftigkeit.

Mittlerweile ist diese Systematisierung nicht nur begrifflich, sondern auch von der Anknüpfung her überkommen, und es wird stärker auf den Leistungsgrund sowie die Leistungsbestimmung und den Leistungsinhalt abgestellt. Grundlegend dafür war eine Weiterentwicklung der Dreiteilung durch *Hans F. Zacher*. Auch dieser Ansatz bedarf allerdings einer Verfeinerung, weil anderenfalls die Eigenart verschiedener Leistungssysteme verfehlt wird. Deshalb ist von einer **Vierteilung** auszugehen (vgl. nachfolgende Tabelle).

Schließlich existiert ein weiterer Ansatz zur Binnensystematisierung, nach dem die Sozialleistungssysteme nur in zwei Gruppen zu unterteilen sind; diese Systematisierung geht von dem jeweils zugrundeliegenden Anknüpfungspunkt der Leistung im Hinblick auf die Ausgleichsfunktion aus: schadenausgleichende / nachteilsausgleichende Systeme.

<i>Vorsorge</i>	<i>Entschädigung</i>	<i>Förderung</i>	<i>Hilfe</i>
typisierte Leistung, die an Vorgeschichte der Vorsorge anknüpft	typisierte Leistung, die an kollektive Verantwortung für den Eintritt eines Schadens anknüpft	situationsbezogene Systeme, die Leistungen nach einem typisierten Bedarf erbringen; dieser besondere Bedarf ist grds. erwünscht	bedürftigkeits- und bedarfsabhängige Systeme, subsidiär (letztes Auffangnetz)
§ 4 SGB I ; § 3 II Nr. 4 SGB I	§ 5 SGB I	§§ 3 Abs. 1, 6 – 8, 10 SGB I	§§ 9 und 10 SGB I
Kranken-, Pflege-, Unfall- und Rentenversicherung; Arbeitslosenversicherung	Opferentschädigung, Entschädigung von Schäden während eines militärischen Dienstes, Entschädigung von Impfschäden	Ausbildungsförderung, Kinder- und Erziehungsgeld, Wohngeld. Kinder- und Jugendhilfe	Sozialhilfe, Grundsicherung für Arbeitsuchende, AsylbLG
§§ 19 Abs. 1 Nr. 4, 21, 21a, 21b, 22, 23 SGB I	§ 24 SGB I	§§ 19, 19b, 25, 26, 27, 29 SGB I	§§ 19a, 28, 28a, 29 SGB I

II. Geschichtliche Entwicklung

1. Armenfürsorge und Almosenwesen

Der älteste Zweig des Sozialrechts ist die Armenfürsorge. Mit dem Zerfall des römischen Reiches und der Anerkennung der Kirche unter Kaiser Konstantin wuchsen ab der Spätantike

zunehmend der Kirche wohlfahrtspflegerische Aufgaben zu. Das Christentum verpflichtete den Einzelnen zur Nächstenliebe. Demgemäß entwickelten sich im Mittelalter Kirchengemeinden und Klöster zu Stätten, in denen Arme, Kranke, Gebrechliche, Alte, Witwen und Waisen Hilfe, Unterstützung und Zuflucht fanden. Im Hochmittelalter schufen die Kirchen eigene Einrichtungen für Hilfebedürftige: So entstanden Asyle und Hospitäler – sie nahmen Alte, Gebrechliche, Kranke, Waisen und Witwen auf. Bedürftige erhielten Almosen. Diese wurden aus dem Spendenaufkommen der Kirche finanziert. Im Spätmittelalter entwickelten und entfalteten sich die Zünfte der Handwerker. Sie schufen eigene Unterstützungseinrichtungen für die Angehörigen der Zunft („Zunftbüchse“). Handwerksgesellen schlossen sich in Gesellenbruderschaften zusammen. Diese gewährten in Notlagen Unterstützung.

Die im Mittelalter entstehenden Städte übernahmen eine zunehmend wichtige Rolle bei der Unterstützung bedürftiger Personen. Dabei entwickelte sich bald eine Unterscheidung zwischen denjenigen, die Hilfe verdienten, und denjenigen, die arbeitsfähig waren und zur Arbeit angehalten wurden. Städte schufen Unterstützungseinrichtungen (etwa in Frankreich zu Beginn des 15. Jh. die „hospitaux généraux“). Ende des 16. Jh. entwickelte sich in England unter Königin Elisabeth I ein auch für andere Teile Europas vorbildliches Armenwesen (Old Poor Law: Elizabethan code of 1597-1601). Danach waren in allen Gemeinden Armenfürsorger zu bestellen. Diese sollten Armensteuern erheben und die Bedürftigen unterstützen. Besonders in protestantischen Gegenden übernahm nach der Reformation und der damit einhergehenden Auflösung von Klöstern zunehmend die Stadtgemeinde die Aufgabe der Armenpflege. Diese Aufgabe entwickelte sich zu einem wichtigen Teil der Gemeindepolitik. Im 18. und 19. Jh. wurde dann das aus der frühen Neuzeit übernommene System der gemeindlichen Armenpflege differenziert und zunehmend zentralisiert.

Der Wandel durch die Schaffung moderner Staaten kommt sehr gut im Preußischen Allgemeinen Landrecht von 1794 zum Ausdruck, in dem neue Staatsaufgaben beschrieben werden:

Vgl. Teil II, Titel 19, § 1: „Dem Staate kommt es zu, für die Ernährung und Verpflegung derjenigen Bürger zu sorgen, die sich ihren Unterhalt nicht selbst verschaffen, und denselben auch von andern Privatpersonen, welche nach besondern Gesetzen dazu verpflichtet sind, nicht erhalten können.“

2. Bismarcksche Sozialgesetzgebung

Mit der Industrialisierung änderten sich die gesellschaftlichen Verhältnisse tiefgreifend. Die tradierten Versorgungsformen innerhalb der Familie, von Zünften und Gilden (die seit ca. dem 12. Jahrhundert über eigene Formen einer sozialen Versicherung verfügten, wobei die etwas später entstandenen Knappschaften wegen ihres breiteren Ansatzes eine besondere Rolle für die Weiterentwicklung spielten) oder durch die Fürsorge des Arbeitgebers, vor allem in der Landwirtschaft, verloren an Bedeutung.

In der Fabrik-Arbeiterschaft entstand eine neue soziale Schicht, die auf Lohnarbeit angewiesen war, um den Lebensunterhalt zu verdienen. Eine Absicherung gegen Krankheit, Unfälle, Alter und Tod fand zwar Verbreitung (in Preußen etwa auf der Grundlage der Allgemeinen Gewerbeordnung von 1845 und des Gesetzes betreffend die gewerblichen Unterstützungskassen von 1854), blieb aber im Ergebnis unzureichend. In Notsituationen waren Arbeiter und deren Angehörige deshalb weitgehend auf die Armenfürsorge angewiesen.

Eine grundlegende Wende brachte die von Bismarck initiierte Sozialgesetzgebung. Ihr Ziel war es auch, den wachsenden politischen Einfluss der SPD zu bremsen und das noch junge

Reich politisch zu stabilisieren. Sie baute z.T. auf zuvor gegründeten, genossenschaftlichen Kassen auf. Nach der Kaiserlichen Botschaft vom 17.11.1881 wurde am 15.6.1883 das Gesetz betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, am 6.7.1884 das Unfallversicherungsgesetz und am 22.6.1889 das Gesetz betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung erlassen. Schon in den folgenden Jahren wurde der Schutz auf zunächst nicht erfasste Personengruppen (Arbeiter bestimmter Industriezweige, Landwirtschaft) ausgedehnt.

Aus der kaiserlichen Botschaft vom 17.11.1881: „Für diese Fürsorge die rechten Mittel und Wege zu finden, ist eine schwierige, aber auch eine der höchsten Aufgaben jedes Gemeinwesens, welches auf den sittlichen Fundamenten des christlichen Volkslebens steht. Der engere Anschluss an die realen Kräfte dieses Volkslebens und das Zusammenfassen der letzteren in der Form korporativer Genossenschaften unter staatlichem Schutz und staatlicher Förderung werden, wie Wir hoffen, die Lösung auch von Aufgaben möglich machen, denen die Staatsgewalt allein in gleichem Umfange nicht gewachsen sein würde. Immerhin aber wird auch auf diesem Wege das Ziel nicht ohne die Aufwendung erheblicher Mittel zu erreichen sein.“

Die prägenden Merkmale der von Bismarck geschaffenen Sozialversicherungen, nämlich

- Absicherung in Form einer Pflichtversicherung,
- öffentlich-rechtliche Organisation mit Selbstverwaltung unter staatlicher Aufsicht,
- Finanzierung durch Beiträge von Arbeitnehmern und Arbeitgebern,
- öffentlich-rechtlicher Leistungsanspruch im Falle der Verwirklichung eines versicherten Risikos,

gelten bis heute. Dabei darf nicht übersehen werden, dass diese Merkmale schon zum Entstehungszeitpunkt zum Teil heftig diskutiert wurden. Diese Debatten sind noch heute aufschlussreich (etwa zur Rolle privater Versicherungsträger in der Unfallversicherung, zu staatlichen Zuschüssen für die Finanzierung oder zur Schaffung einer staatlichen Grundversorgung im Alter), wenn man auch bedenken muss, dass sich sowohl die Funktion der Sozialversicherungen als auch das institutionelle Umfeld (etwa im Hinblick auf die Entwicklung der privaten Versicherungswirtschaft) im 20. Jahrhundert weitgehend verändert haben.

Die vorstehend genannten Sozialversicherungsgesetze wurden 1911 in der Reichsversicherungsordnung zusammengefasst. Die bisher nur für die Arbeiter vorgesehene Absicherung durch eine Sozialversicherung wurde ebenfalls 1911 durch das Versicherungsgesetz für Angestellte ergänzt. Unter einfacheren Voraussetzungen erhielten die Angestellten günstigere Leistungen als die der RVO unterliegenden Arbeiter.

Einführung der Vorsorgesysteme in verschiedenen Ländern

	Krankenvers.	Unfallvers.	Rentenvers.	Arbeitsl.vers.
Deutschland	1883	1884	1889	1927
Frankreich	(1898) 1930	(1898) 1946	(1895) 1910	(1905) 1967
Italien	(1886) 1928	1898	(1898) 1919	1919
Ver. Kg.reich	1911	(1897) 1946	1908* 1925	1911

Anmerkung: Angaben in Klammern bedeuten die Einführung einer staatlich unterstützten freiwilligen Versicherung oder einer Haftpflichtversicherung; die Hinzufügung des * weist auf ein Einwohnerversicherungssystem hin.

International betrachtet war die Bismarcksche Sozialversicherung in vielerlei Hinsicht beispielgebend (vgl. vorstehende Tabelle). Es darf aber nicht übersehen werden, dass sich die Entwicklungen überschneiden, sich eigenständige Formen in anderen Ländern herausbildeten,

und auch Deutschland von ausländischen Vorbildern profitieren konnte. Der Grund für die trotzdem in vielfacher Hinsicht anzuerkennende Pionierleistung der deutschen Sozialversicherung lag weniger in einer Reaktion auf die Industrialisierung als vielmehr in einer Mischung aus gesellschaftlichem Wandel, politischen Motiven (Bekämpfung der Sozialdemokratie und Stabilisierung des noch jungen Deutschen Reiches) und ideengeschichtlichem Hintergrund (vgl. insbesondere die Arbeiten von *Lorenz von Stein*).

3. Weimarer Republik und nationalsozialistische Herrschaft

Nach dem Ende des 1. Weltkrieges entstand in Deutschland eine umfassendere Kriegsopferversorgung aus der Notwendigkeit, die Not der Kriegsverletzten und Kriegshinterbliebenen zu mildern. Die anwachsende Massenarbeitslosigkeit war ein Auslöser für die – im internationalen Vergleich eher späte – Schaffung der Arbeitslosenversicherung im Jahr 1927.

Die nationalsozialistische Herrschaft führte in den dreißiger Jahren vor allem zu einer Beseitigung der Selbstverwaltung in der Sozialversicherung zugunsten des „Führerprinzips“, d.h. zu einer staatsgelenkten Versicherung. Die Ausdehnung der Sozialversicherung auf weitere Personengruppen blieb hingegen hinter einigen politischen Überlegungen (zur Einführung einer Volksversicherung) zurück.

4. Nach 1945

Nach dem Ende des 2. Weltkrieges wurde durch das Selbstverwaltungsgesetz vom 22.2.1951 die sozialversicherungsrechtliche Selbstverwaltung wiederhergestellt. Das Sozialgerichtsgesetz vom 3.9.1953 führte zur Einrichtung der Sozialgerichtsbarkeit und damit zu der verfassungsrechtlich gebotenen Trennung von administrativer und rechtsprechender Gewalt. Im übrigen wurden die Sozialleistungssysteme erheblich ausgebaut, sowohl was die geschützten Personen (zu nennen ist v.a. die Verbesserung des Schutzes von behinderten Menschen und Studenten in den 70er Jahren) als auch den Umfang der Leistungen (Entwicklung der Rentenversicherung zu einer Lebensstandardsicherung mit Teilhabe am Produktivitätsfortschritt ab der sog. Großen Rentenreform 1957) betrifft. Neue Systeme (insbesondere bei den Förderungsleistungen) wurden geschaffen.

Bis zum Ende der 1970er/Anfang der 1980er Jahre erfuhren die Sozialleistungen einen Ausbau, der zunächst durch die Ölkrise nur kurzzeitig gedämpft wurde. Aber schon ab Mitte der 1980er Jahre wurde klar, dass die Schaffung weiterer Leistungen nicht allein aus einer immer weiter ansteigenden Wirtschaftsleistung zu finanzieren sein würde. Es begann ab dieser Zeit ein Umbau, zum Teil auch ein Rückbau sozialer Leistungen. Dafür stehen Gesetze zur Effizienzsteigerung in der Krankenversicherung, zur Reform der Rentenversicherung und zur Aktivierung in der Sicherung von Arbeitslosen, insbesondere bekannt geworden als sog. „Hartz-Paket“.

5. Nach der Wiedervereinigung

Nach der Wiedervereinigung der Bundesrepublik Deutschland mit der früheren DDR wurde das in der alten Bundesrepublik und West-Berlin geltende Sozialrecht schrittweise im Gebiet der fünf neuen Länder übernommen. Grundlage dafür ist insbesondere der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands vom 31.8.1990.

Hinweis: Weitere Informationen zur Entwicklung des Sozialversicherungsrechts in neuerer Zeit folgen jeweils im ersten Punkt zu den einzelnen Versicherungszweigen.

Literatur:

Stolleis, Geschichte des Sozialrechts, 2003, S. 1 – 118, 260 - 305.

III. Gesetzliche Grundlagen

1. Das SGB

a) Entstehung des SGB

Erste Überlegungen zur Schaffung des Sozialgesetzbuchs (SGB) gehen auf das Jahr 1953 zurück, als der zum zweiten Mal gewählte Bundeskanzler *Konrad Adenauer* in seiner Regierungserklärung eine „umfassende Sozialreform“ ankündigte. Jedoch kamen die damaligen Bestrebungen, den Sozialstaat neu zu ordnen (vgl. sog. „Rothenfelser Denkschrift“) nicht voran. So wurden nur die nötigsten Reformen erledigt, insbesondere die der Rentenversicherung im Jahr 1957. Die sog. „Große Rentenreform“ war deshalb von Bedeutung, weil sie eine Teilhabe der Rentner an dem steigenden Wohlstand ermöglichte; sie war mit der Einführung eines umlagefinanzierten und dynamischen Systems im Grunde eine Neugeburt der noch heute existierenden Rentenversicherung. Ein neuer Anlauf zu einer umfassenden Sozialrechtskodifikation startete mit Beginn der sozialliberalen Koalition im Jahre 1969 unter der Regierung von *Willy Brandt*. 1970 konstituierte sich eine Sachverständigenkommission, die sich mit der Ausarbeitung des SGB beschäftigen sollte.

Grundsätzlich war es von Anfang an das Bestreben, im SGB alle Sozialrechtsbereiche zusammenzufassen. Der ursprüngliche Plan wurde im Laufe der Zeit aber geändert. So sollte früher die gesamte Sozialversicherung in das SGB IV aufgenommen werden, das SGB V die Regelung des Entschädigungsrechts zum Gegenstand haben. Diese Vorhaben wurden so nicht verwirklicht (vgl. den nachfolgenden Überblick unter b)). Außerdem ist bis heute die gesamte Kodifikation immer noch nicht abgeschlossen. Mit größeren Reformvorhaben wird auch die Überführung weiterer Sozialleistungsgesetze (vgl. unten, 2.a)) in ein SGB diskutiert.

b) Überblick über das SGB

Buch	Stand	Frühere Planung	erlassen	in Kraft seit
I	Allgemeiner Teil	Allgemeiner Teil	11.12.1975	1.1.1976
II	Grundsicherung für Arbeitssuchende	Ausbildungsförderung	24.12.2003	1.1.2005
III	Arbeitsförderung	Arbeitsförderung	24.3.1997	1.1.1998
IV	Gemeinsame Vorschriften SV	Sozialversicherung	23.12.1976	1976/1977
V	Krankenversicherung	Soziale Entschädigung	20.12.1988	1.1.1989
VI	Rentenversicherung	Kindergeld	18.12.1989	1.1.1992
VII	Unfallversicherung	Wohngeld	7.8.1996	1.1.1997

VIII	Kinder- und Jugendhilfe	Jugendhilfe	26.6.1990	1.1.1991
IX	Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen	Sozialhilfe	19.6.2001	1.7.2001
X	Verfahrensrecht	Verfahrensrecht	18.8.1980 4.11.1982	1.1.1981 1.7.1983
XI	Pflegeversicherung		26.5.1994	1.1.1995
XII	Sozialhilfe		27.12.2003	1.1.2005

Literatur:

Zacher, Das Vorhaben des Sozialgesetzbuches, in: 25 Jahre Sozialgesetzbuch – Anspruch und Wirklichkeit, SDSRV 40, Wiesbaden 1995, S. 7 – 27.

2. Weitere Rechtsquellen

a) Sozialleistungsgesetze außerhalb des SGB

Bis heute sind nicht alle Materien der sozialen Sicherung im SGB kodifiziert. Wichtige **Gesetze außerhalb des Sozialgesetzbuches** sind:

BVG, OEG, IfSG, HHG etc. (Entschädigung)

WoGG, BAföG (Wohngeldrecht, Ausbildungsförderung – Förderleistungen)

BKGG und BEEG, MuSchG (Familienleistungen – Förderleistungen)

b) Untergesetzliche Rechtsquellen

Auch im Sozialversicherungsrecht gibt es viele untergesetzliche Rechtsquellen, insbesondere **Verordnungen und Satzungen** der Träger (vgl. Kap. 2, II.).

Hinsichtlich der Legitimationsbasis besteht zwischen den beiden Typen exekutivischer Rechtssetzung ein Unterschied, da [Art. 80 GG](#) eine Ermächtigung nur für Verordnungen fordert. Allerdings gilt der Parlamentsvorbehalt allgemein, so dass vor allem grundrechtsrelevante Regelungen zumindest im Wesentlichen immer einer gesetzlichen Grundlage bedürfen und nicht nur durch Satzungen allein getroffen werden dürfen.

Eine Besonderheit stellen die **Richtlinien des GBA** (Gemeinsamer Bundesausschuss) dar, die nach der Rechtsprechung die Qualität von untergesetzlichen Normen besitzen. Darauf wird im Kapitel zur Krankenversicherung kurz eingegangen (vgl. Kap. 3, III.5.).

IV. Verfassungs-, unions- und völkerrechtliche Vorgaben

1. Verfassungsrecht (mit Auszügen aus der Rechtsprechung des BVerfG)

a) [Artikel 20 Abs. 1 GG](#) – Sozialstaatsprinzip

aa) Grundsätze

Gemäß [Art. 20 Abs. 1 GG](#) ist die Bundesrepublik Deutschland ein sozialer Bundesstaat. [Art. 28 Abs. 1 GG](#) ergänzt diese Bestimmung dahingehend, dass auch die Ordnung der Länder den sozialstaatlichen Grundsätzen entsprechen muss.

Bei der Bestimmung in [Art. 20 Abs. 1 GG](#) handelt es sich nach einer grundlegenden Begriffsbildung von *H. P. Ipsen* um eine **Staatszielbestimmung**, die sog. Sozialstaatsklausel, die zum Teil auch als Strukturprinzip im weiteren Sinne bezeichnet wird. Die verschiedenen Meinungen über die genaue Einschätzung und die dabei verwendeten Begrifflichkeiten spiegeln den Befund wider, dass das Sozialstaatsprinzip eher zurückhaltend in der Rechtsprechung als Grundlage konkreter verfassungsrechtlicher Aussagen herangezogen wird.

Das Sozialstaatsprinzip stand insbesondere nach einer berühmten Debatte zu Beginn des Grundgesetzes in einem gewissen Spannungsverhältnis zum Prinzip des Rechtsstaats ebenso wie zu den in den Grundrechten verbürgten Freiheitsrechten. Tatsächlich aber bedingen sich Rechtsstaat und Sozialstaat gegenseitig: Der Sozialstaat bedarf der Realisierung durch Recht, die rechtsstaatlichen Freiheiten bedürfen einer Realisierung durch sozialen Schutz. Im übrigen und für die konkrete Ausgestaltung gilt auch der allgemeine Grundsatz, dass die verschiedenen verfassungsrechtlichen Direktiven zu einem angemessenen Ausgleich zu bringen sind.

bb) Funktionen

(1) Folgt aus dem Sozialstaatsprinzip ein **Anspruch** auf Sozialleistungen?

Beispiel: Kann sich ein Hilfebedürftiger in das Rathaus begeben und alleine unter Berufung auf [Art. 20 Abs. 1 GG](#) die Auszahlung einer Summe zur Deckung des Existenzminimums verlangen?

Dazu hat das BVerfG festgestellt: „Die Fürsorge der Hilfsbedürftigen zählt zu den selbstverständlichen Verpflichtungen eines Sozialstaates“ (BVerfGE 43, 13, 19). Das bedeutet aber keineswegs, dass aus diesen Verpflichtungen konkrete individuelle Ansprüche abgeleitet werden könnten. Vielmehr setzen solche Ansprüche eine entsprechende gesetzliche Regelung voraus ([BVerfGE 27, 253, 283](#)). In ständiger Rechtsprechung hat das BVerfG die Ableitung subjektiver Rechte aus dem Sozialstaatsprinzip allein abgelehnt – allerdings aus [Art. 1 Abs. 1 GG](#) i.V.m. [Art. 20 Abs. 1 GG](#) ein Recht auf die Gewährung eines Existenzminimums geschlossen, das durch den Gesetzgeber umzusetzen ist, aber bei offensichtlicher Verfehlung unmittelbar aus der Verfassung ableitbar sein soll ([BVerfGE 125, 175](#) – Regelsätze nach dem SGB II; näher unten, b)bb)(1)).

(2) Das BVerfG hat auf eine Definition der Sozialstaatlichkeit verzichtet und [Art. 20 Abs. 1 GG](#) als **Auftrag an den Gesetzgeber** verstanden, den Sozialstaat zu realisieren. Diesem soll die Bestimmung der näheren Ziele und der Mittel zur Zielverwirklichung überlassen bleiben. Einige allgemeine sozialstaatliche Aufgaben folgen aber nach Ansicht des Gerichts aus Art. 20 Abs. 1 GG (und für die Länder aus Art. 28 Abs. 1 GG). So muss der Gesetzgeber dafür sorgen, dass bestimmte Lasten von der Gesamtheit getragen werden (z.B. Familienlastenausgleich); soziale Ungleichheiten sind grundsätzlich zu bekämpfen (im Sinne der Ermöglichung von gleichen Chancen für alle Menschen und weniger im Sinne eines tatsächlichen Aus-

gleichs) und sozialen Notlagen ist entgegenzuwirken. In diesem Sinne beruht auch die Sozialversicherung auf einer verfassungsrechtlichen Basis: „Die Sozialversicherung dient insgesamt der sozialen Sicherheit und dem sozialen Ausgleich ... Sie ist in ihrer heutigen Ausgestaltung ... ein besonders prägnanter Ausdruck des Sozialstaatsprinzips.“ ([BVerfGE 28, 324, 348](#)).

(3) Neben dieser Einwirkung auf die Legislative erfüllt das Sozialstaatsprinzip eine zweite wichtige Funktion. Es dient als **Maßstab für die Auslegung** von gesetzlichen Bestimmungen, und in dieser Funktion ist es vor allem an Exekutive und Judikative gerichtet. In diesem Zusammenhang ist es durchaus möglich, dass das Sozialstaatsprinzip auch grundrechtsbeschränkend wirkt, wenn auch insofern regelmäßig verschiedene verfassungsrechtliche Wertentscheidungen zum Ausgleich zu bringen sind. Da aber das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, dass [Art. 20 Abs. 1 GG](#) allein keine ausreichende gesetzliche Grundlage für eine Grundrechtsbeschränkung darstellt, sind zur Umsetzung (d.h. zur Ermöglichung von Grundrechtseingriffen aus Gründen der Sozialstaatlichkeit) gesetzliche Vorschriften erforderlich.

cc) Rechtsprechung des BVerfG zum Sozialstaatsprinzip

„Wenn auch die Wendung vom „sozialen Bundesstaat“ nicht in den Grundrechten, sondern in [Art. 20 des GG](#) (Bund und Länder) steht, so enthält sie doch ein Bekenntnis zum Sozialstaat, das bei der Auslegung des GG wie bei der Auslegung anderer Gesetze von entscheidender Bedeutung sein kann. Das Wesentliche zur Verwirklichung des Sozialstaates aber kann nur der Gesetzgeber tun; ... nur wenn der Gesetzgeber diese Pflicht willkürlich, d.h. ohne sachlichen Grund versäumte, könnte möglicherweise dem Einzelnen hieraus ein mit der Verfassungsbeschwerde verfolgbarer Anspruch erwachsen.“

[BVerfGE 1, 97, 105](#) (Versorgung für Hinterbliebene)

„Das Sozialstaatsprinzip verpflichtet den Staat, für eine gerechte Sozialordnung zu sorgen. Es besagt jedoch nicht, daß der Gesetzgeber für die Verwirklichung dieses Zieles nur behördliche Maßnahmen vorsehen darf; es steht ihm frei, dafür auch die Mithilfe privater Wohlfahrtsorganisationen vorzusehen.“

[BVerfGE 22, 180, LS 1](#) (Verhältnis zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe).

„Die Wertordnung des GG verlangt besonders im Hinblick auf das Sozialstaatsprinzip ([Art. 20 I GG](#)), daß die staatliche Gemeinschaft Lasten mitträgt, die aus einem von der Gesamtheit zu tragenden Schicksal entstanden sind und nur zufällig einem bestimmten Personenkreis treffen. Hieraus folgt zunächst nur die Pflicht zu einem innerstaatlichen Ausgleich, dessen nähere Gestaltung weitgehend dem Gesetzgeber überlassen ist. Erst eine solche gesetzliche Regelung kann konkrete Ausgleichsansprüche der einzelnen Geschädigten begründen.“

[BVerfGE 27, 253, LS 2a](#) (Entschädigung für Besetzungsschäden)

„Die Fürsorge für Hilfsbedürftige gehört zu den selbstverständlichen Verpflichtungen eines Sozialstaates.“

[BVerfGE 43, 13, 19](#) (Kumulierung von Waisenrenten für Vollwaisen)

Anknüpfend an vorstehend: „Dies schließt notwendig die soziale Hilfe für Mitbürger ein, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen an ihrer persönlichen und sozialen Entfaltung gehindert sind. Die staatliche Gemeinschaft muß ihnen jedenfalls die Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein sichern und sich darüber hinaus bemühen, sie - so

weit möglich - in die Gesellschaft einzugliedern, ihre angemessene Betreuung zu fördern, sowie die notwendigen Pflegeeinrichtungen zu schaffen.“

[BVerfGE 44, 353, 375](#) (Hilfsmaßnahmen für Suchtkranke)

Die Sozialversicherung „dient insgesamt der sozialen Sicherung und dem sozialen Ausgleich, namentlich dem Schutz der sozialen Existenz gegen die Wechselfälle des Lebens; sie ist in ihrer heutigen Ausgestaltung, die sich längst nicht mehr auf die Abwehr ausgesprochener Notlagen und die Vorsorge für die sozial schwächsten Bevölkerungskreise beschränkt, ein besonders prägnanter Ausdruck des Sozialstaatsprinzips ([Art. 20 I GG](#)).“

[BVerfGE 28, 324, 348](#) (Hinterbliebenenversorgung)

„Eine Verfassungsgarantie des bestehenden Systems der Sozialversicherung oder doch seiner tragenden Organisationsprinzipien ist dem GG nicht zu entnehmen.“

[BVerfGE 39, 302, 314](#) (Auflösung von Ortskrankenkassen)

„Der Schutz in Fällen von Krankheit ist in der sozialstaatlichen Ordnung des GG eine der Grundaufgaben des Staates. Ihm ist der Gesetzgeber nachgekommen, indem er durch Einführung der gesetzlichen Krankenversicherung als öffentlich-rechtlicher Pflichtversicherung für den Krankenschutz eines Großteils der Bevölkerung Sorge getragen und die Art und Weise der Durchführung dieses Schutzes geregelt hat.“

[BVerfGE 68, 193, 209](#) (Kostendämpfung bei der Leistungserbringung)

„Die sozialstaatliche Pflicht zu einer umfassenden Sicherung in der gesetzlichen Unfallversicherung wird auch durch das Interesse der Allgemeinheit an der Arbeitswelt als einer wesentlichen Grundlage der Volkswirtschaft begründet: Die mit dem Arbeitsleben der Industriegesellschaft zwangsläufig verbundenen Risiken können nicht von dem einzelnen Arbeitnehmer getragen werden, sondern müssen durch umfassende Systeme der sozialen Sicherung wie insbesondere durch die gesetzliche Unfallversicherung aufgefangen oder doch gemildert werden.“

[BVerfGE 45, 376, 387](#) (Schädigung des ungeborenen Kindes durch Berufskrankheit)

„Zwar gestaltete die Arbeitslosenversicherung als Zweig der Sozialversicherung ganz wesentlich das Sozialstaatsprinzip mit aus. Die Konkretisierung im einzelnen ist jedoch Sache des Gesetzgebers ... es genügt vielmehr den Anforderungen des [Art. 20 I GG](#), wenn dem Arbeitslosen angemessener Ersatz für den Ausfall geleistet wird, den er dadurch erleidet, daß er gegenwärtig keinen tariflich bezahlten Arbeitsplatz findet.“

[BVerfGE 51, 115, 125](#) (Einbeziehung der Überstunden in Bemessung des Arbeitslosengeldes)

„Vor allem aber muß das Verfahren der Sozialgerichtsbarkeit im Zusammenhang mit dem materiellen Recht der Daseinsvorsorge gesehen werden, dem es dient. Der Bedeutung dieses Rechts entsprechend, daß zu den Fundamenten unserer sozialen Ordnung gehört, ist auch das seiner Durchsetzung dienende Recht - obwohl als Streitverfahren ausgebildet - vom Gesetzgeber in seiner gesamten Anlage von vornherein als Schutzrecht gedacht und gestaltet.“

[BVerfGE 9, 124, 133](#) (Armenanwalt im sozialgerichtlichen Verfahren)

„Mit der Schaffung von Kindergärten stellt der Staat Chancengleichheit in bezug auf die Lebens- und Bildungsmöglichkeiten von Kindern her und trägt damit sozialstaatlichen Belangen Rechnung.“

[BVerfGE 97, 332, 347](#) (Einkommensbezogene Staffelung von Kindergartengebühren)

„Bei der näheren Bestimmung und Entfaltung der dargestellten Schutzfunktion des [Art. 2 Abs. 1 GG](#) kommt dem grundgesetzlichen Sozialstaatsprinzip maßgebliche Bedeutung zu. Der Schutz des Einzelnen in Fällen von Krankheit ist in der sozialstaatlichen Ordnung des Grundgesetzes eine Grundaufgabe des Staates. Ihm ist der Gesetzgeber nachgekommen, indem er durch Einführung der gesetzlichen Krankenversicherung als öffentlich-rechtlicher Pflichtversicherung für den Krankenschutz eines Großteils der Bevölkerung Sorge getragen und die Art und Weise der Durchführung dieses Schutzes geregelt hat. In Konkretisierung des Sozialstaatsprinzips richtet er die Beiträge [...] an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und nicht am individuellen Risiko aus, ist ferner auf Stabilität der Beitragssätze bedacht, wirkt auf Beitragssenkungen hin und nimmt auch bei der Ausgestaltung der Verpflichtung zur Erbringung von Zuzahlungen zu gesetzlichen Leistungen auf die soziale Situation des Einzelnen Rücksicht. [...] Es bedarf daher einer besonderen Rechtfertigung vor [Art. 2 Abs. 1 GG](#) in Verbindung mit der Sozialstaatsprinzip, wenn dem Versicherten Leistungen für die Behandlung einer Krankheit und insbesondere einer lebensbedrohlichen oder regelmäßig tödlichen Erkrankung durch gesetzliche Bestimmungen oder durch deren fachgerichtliche Auslegung und Anwendung vorenthalten werden.“

[BVerfGE 115, 25, 43](#) (Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung)

b) Grundrechte

aa) Grundsätze – soziale Rechte und Dimensionen

Viele Länder und auch die Charta der Grundrechte der EU kennen **soziale Grundrechte**. Was ist darunter zu verstehen? In der EU und in den Menschenrechtspakten erfolgt eine Definition nach Gegenstand: Soziale Rechte betreffen die Unterstützung, die Absicherung und die Eröffnung von Teilhaberechten, damit das Sozialrecht i.w.S. (einschließlich Bildung und Wohnungsförderung), das Arbeitsrecht und weitgehend auch die Diskriminierungsverbote.

Unterscheidet man hingegen **Dimensionen der Grundrechte**, dann sind mit sozialen Rechten i.e.S. Leistungsrechte, also subjektive Rechte oder Ansprüche auf Sozialleistungen, gemeint. Das Grundgesetz enthält keine oder doch zumindest kaum soziale Grundrechte. Das hängt zusammen mit der Konzeption der Verfassung und der Funktion der Grundrechte, die primär als Abwehrrechte gegen staatliche Maßnahmen dienen sollen. Dieses traditionelle Verständnis wurde vor allem deshalb zu Grunde gelegt, um einen klaren subjektiv-rechtlichen Gehalt der Grundrechte zu sichern. Leistungsrechte können aber aus [Art. 1 Abs. 1 GG](#) i.V.m. [20 Abs. 1 GG](#) folgen, wenn auch kaum in einer bestimmten Höhe, sondern nur dem Grundsatz nach. Ferner hat das BVerfG in einer Kombination aus Schutzpflicht und Versicherungszwang gefolgert, dass jedenfalls im bestehenden System Gesundheitsleistungen bei sehr schwerwiegenden bzw. lebensbedrohlichen Krankheiten erbracht werden müssen.

Vgl. dazu näher die nachfolgend zusammengestellte Rechtsprechung (insbesondere zu [Art. 1](#) und [2 GG](#)).

Die **Landesverfassungen** gehen zum Teil erheblich über den für das Grundgesetz vorstehend festgestellten und auch sehr kargen Bestand hinaus. So enthält die Bayerische Verfassung in [Art. 106 Abs. 1](#) folgende Bestimmung: „Jeder Bewohner Bayerns hat Anspruch auf eine angemessene Wohnung.“ Im vierten Hauptteil der Verfassung „Wirtschaft und Arbeit“

sind unter dem Abschnitt „Die Arbeit“ eine Reihe von Leistungsrechten vorgesehen. Nach [Art. 166 Abs. 2](#) hat jedermann das Recht, sich durch Arbeit eine auskömmliche Existenz zu schaffen; [Art. 168 Abs. 3](#) spricht – unter bestimmten Voraussetzungen – von einem Recht auf Fürsorge für jeden Bewohner Bayerns; gemäß [Art. 171 BV](#) hat jedermann Anspruch auf ausreichende Sicherung durch Sozialversicherungssysteme. Zum Teil sind die Bestimmungen aber bereits so gefasst, dass in ihnen mehr eine staatliche Verpflichtung als die subjektive Berechtigung zum Ausdruck kommt bzw. auf das Erfordernis der gesetzlichen Konkretisierung der Rechte hingewiesen wird. Dies ist z.B. bei [Art. 171 BV](#) der Fall, der von der Sozialversicherung im Rahmen der Gesetze spricht. Soweit die anderen Vorschriften allerdings von ihrem Wortlaut her konkrete Leistungsrechte vorsehen, werden die Bestimmungen durchweg von der Rechtsprechung einschränkend interpretiert: Es soll sich jeweils lediglich um Programmsätze handeln, an denen sich die staatliche Gewalt und insbesondere der Gesetzgeber zu orientieren hat.

bb) Einzelne Grundrechte – Rechtsprechung des BVerfG

(1) [Artikel 1 Abs. 1 GG](#)

„Weder [Art. 1 I](#) noch [Art. 2 II GG](#) begründet ein Grundrecht des Einzelnen auf gesetzliche Regelung von Ansprüchen auf angemessene Versorgung durch den Staat.“

[BVerfGE 1, 97, 104 f.](#)

„Ausgangspunkt der verfassungsrechtlichen Beurteilung ist der Grundsatz, daß der Staat dem Steuerpflichtigen sein Einkommen insoweit steuerfrei belassen muß, als es zur Schaffung der Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein benötigt wird. Dieses verfassungsrechtliche Gebot folgt aus [Art. 1 I GG](#) i.V.m. dem Sozialstaatsgrundsatz des [Art. 20 I GG](#). Ebenso wie der Staat nach diesen Verfassungsnormen verpflichtet ist, dem mittellosen Bürger diese Mindestvoraussetzungen erforderlichenfalls durch Sozialleistungen zu sichern (vgl. [BVerfGE 40, 121, 133](#)), darf er dem Bürger das selbsterzielte Einkommen bis zu diesem Betrag - der im folgenden als Existenzminimum bezeichnet wird - nicht entziehen.“

[BVerfGE 82, 60, 85](#) (Besteuerung des Existenzminimums)

LS 1: „Das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus [Art. 1 Abs. 1 GG](#) in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des [Art. 20 Abs. 1 GG](#) sichert jedem Hilfebedürftigen diejenigen materiellen Voraussetzungen zu, die für seine physische Existenz und für ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unerlässlich sind.“

LS 2: „Dieses Grundrecht aus [Art. 1 Abs. 1 GG](#) hat als Gewährleistungsrecht in seiner Verbindung mit [Art. 20 Abs. 1 GG](#) neben dem absolut wirkenden Anspruch aus [Art. 1 Abs. 1 GG](#) auf Achtung der Würde jedes Einzelnen eigenständige Bedeutung. Es ist dem Grunde nach unverfügbar und muss eingelöst werden, bedarf aber der Konkretisierung und stetigen Aktualisierung durch den Gesetzgeber, der die zu erbringenden Leistungen an dem jeweiligen Entwicklungsstand des Gemeinwesens und den bestehenden Lebensbedingungen auszurichten hat. Dabei steht ihm ein Gestaltungsspielraum zu.“

LS 3: „Zur Ermittlung des Anspruchsumfanges hat der Gesetzgeber alle existenznotwendigen Aufwendungen in einem transparenten und sachgerechten Verfahren realitätsgerecht sowie nachvollziehbar auf der Grundlage verlässlicher Zahlen und schlüssiger Berechnungsverfahren zu bemessen.“

[LS 4](#): „Der Gesetzgeber kann den typischen Bedarf zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums durch einen monatlichen Festbetrag decken, muss aber für einen darüber hinausgehenden unabweisbaren, laufenden, nicht nur einmaligen, besonderen Bedarf einen zusätzlichen Leistungsanspruch einräumen.“

[BVerfGE 125, 175](#)(Regelsätze nach dem SGB II)

Zu den Spielräumen des Gesetzgebers die Nachfolgeentscheidung, die sich mit der Reform nach der Aufhebung der alten Regelung befasst: „Der Gesetzgeber ist von Verfassungs wegen nicht gehindert, aus der grundsätzlich zulässigen statistischen Berechnung der Höhe existenzsichernder Leistungen nachträglich in Orientierung am Warenkorbmodell einzelne Positionen herauszunehmen. Der existenzsichernde Regelbedarf muss jedoch entweder insgesamt so bemessen sein, dass Unterdeckungen intern ausgeglichen oder durch Ansparen gedeckt werden können, oder ist durch zusätzliche Leistungsansprüche zu sichern.“

[BVerfGE 137, 34, LS 2](#) (Regelsätze nach dem SGB II).

Vgl. auch zur Verpflichtung der Gewährleistung eines „menschenwürdigen Existenzminimums“ aus [Art. 1 Abs. 1](#) i.V.m. [Art. 20 Abs. 1 GG](#) im Hinblick auf die Leistungen an Flüchtlinge [BVerfGE 132, 134](#) (AsylbLG).

(2) [Artikel 2 Abs. 1 GG](#)

„Erste Voraussetzung für die Errichtung eines öffentlich-rechtlichen Verbands mit Zwangsmitgliedschaft ist, daß der Verband „legitime Aufgaben“ erfüllt. Damit sind die Aufgaben gemeint, an deren Erfüllung ein gesteigertes Interesse der Gemeinschaft besteht, die aber so geartet sind, daß sie weder im Wege privater Initiative wirksam wahrgenommen werden können, noch zu den im engeren Sinn staatlichen Aufgaben zählen, die der Staat selbst durch seine Behörden wahrnehmen muß.

Daß die Kammern legitime öffentliche Aufgaben wahrnehmen, rechtfertigt ihre Existenz jedoch noch nicht. Der Gesetzgeber hat die Organisation der Kammern auf das Prinzip der Pflichtzugehörigkeit aller Arbeitnehmer gegründet. Darin liegt prinzipiell ein empfindlicher Eingriff in das Grundrecht der individuellen Freiheit des Verhaltens im Wirtschafts- und Arbeitsleben. Das Gesetz, das diesen Eingriff vornimmt, ist nur dann Bestandteil der verfassungsmäßigen Ordnung, wenn der Eingriff sich als verhältnismäßig erweist.“

[BVerfGE 38, 281, 298, 301 f.](#) (Arbeitnehmerkammern)

Vgl. jetzt auch [BVerfG v. 12.7.2017, 1 BvR 2222/12, 1 BvR 1106/13](#) (Pflichtmitgliedschaft in der IHK, Kammerbeitrag)

„Durch die Übertragung zusätzlicher Aufgabenbereiche auf einen Zwangsverband wird die Verfassungsmäßigkeit seiner Errichtung und seines Bestandes nicht berührt, wenn es - bei der Erfüllung der ursprünglichen, verfassungsrechtlich unbedenklichen Aufgaben verbleibt und die neuen Aufgaben den Charakter des Zwangsverbands nicht wesentlich verändern.

Allerdings können die Mitglieder öffentlich-rechtlicher Zwangsverbände nach der Rechtsprechung des BVerwG von dem Verband die Einhaltung derjenigen Grenzen verlangen, die seiner Tätigkeit durch die gesetzlich festgelegte Aufgabenstellung gezogen sind... die Fragen nach der verfassungsrechtlichen Verbürgung einer solchen Klagemöglichkeit des Mitglieds gegen den Zwangsverband läßt sich nicht einheitlich beantworten. Wenn die Tätigkeit des Verbandes über die Beitragspflicht hinaus in eigene Grundrechte des Mitglieds eingreift, liegt es nahe, eine solche Klagemöglichkeit von Verfassungs wegen anzunehmen. Im vorliegenden

Falle wird die Beschwerdeführerin dagegen verfassungsrechtlich nur in ihrem Vermögen als Beitragspflichtige betroffen. Aus den Grundrechten folgt kein Anspruch auf generelle Unterlassung einer bestimmten Verwendung öffentlicher Mittel.“

[BVerfGE 78, 320, 330 f.](#) (Finanzierung von Schwangerschaftsabbrüchen durch die Krankenversicherung)

„Die Fürsorge für Menschen, die vor allem im Alter zu den gewöhnlichen Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens aufgrund von Krankheit und Behinderung nicht in der Lage sind (vgl. [§ 14 Abs. 1 SGB XI](#)), gehört im Geltungsbereich des Grundgesetzes zu den sozialen Aufgaben der staatlichen Gemeinschaft ([Art. 20 Abs. 1](#), [Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG](#)). Dem Staat ist die Wahrung der Würde des Menschen in einer solchen Situation der Hilfsbedürftigkeit besonders anvertraut ([Art. 1 Abs. 1 GG](#)). Soweit der durch die Pflegebedürftigkeit hervorgerufene Hilfsbedarf finanzielle Aufwendungen notwendig macht, ist es ein legitimes Konzept des zur sozialpolitischen Gestaltung berufenen Gesetzgebers, die dafür notwendigen Mittel auf der Grundlage einer Pflichtversicherung sicherzustellen (vgl. [BVerfGE 44, 70 <89>](#); [48, 227 <234>](#); [52, 264 <274>](#)), die im Grundsatz alle Bürger als Volksversicherung erfasst. Bei der Verwirklichung dieses Konzepts durfte der Gesetzgeber das Ziel verfolgen, mit den Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung vorrangig die häusliche Pflege und die Pflegebereitschaft der Angehörigen und Nachbarn zu unterstützen, damit die Pflegebedürftigen möglichst lange in ihrer häuslichen Umgebung bleiben können ([§ 3 Satz 1 SGB XI](#); vgl. dazu auch [BTDrucks 12/5262](#), S. 2, 67 und 77 sowie [BTDrucks 13/9528](#), S. 9). Zudem war es ein legitimes Anliegen des Gesetzgebers, die sich aus der Pflegebedürftigkeit ergebenden finanziellen Belastungen der Pflegebedürftigen und ihrer Angehörigen abzumildern, um einer allein im Pflegebedarf begründeten Abhängigkeit von Sozialhilfeleistungen vorzubeugen (vgl. [BTDrucks 12/5262](#), S. 2; vgl. auch [BTDrucks 13/9528](#), S. 8 f.).“

[BVerfGE 103, 197, 221 f.](#) (Zulässigkeit der privaten Pflegeversicherung)

Das Grundrecht aus [Art. 2 Abs. 1 GG](#) schützt „den beitragspflichtigen Versicherten vor einer Unverhältnismäßigkeit von Beitrag und Leistung. Daraus lässt sich in der gesetzlichen Krankenversicherung zwar kein verfassungsrechtlicher Anspruch auf bestimmte Leistungen der Krankenbehandlung ableiten. Jedoch sind gesetzliche oder auf Gesetz beruhende Leistungsausschlüsse daraufhin zu prüfen, ob sie im Rahmen des [Art. 2 Abs. 1 GG](#) gerechtfertigt sind.“

[BVerfGE 115, 25, 43](#) (Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung)

(3) Vertrauensschutz i.V.m. [Art. 2 Abs. 1 GG](#)

„Dessen Schutzbereich ist berührt, wenn der Gesetzgeber einerseits durch die Anordnung von Zwangsmitgliedschaft und Beitragspflichten in einem öffentlich-rechtlichen Verband der Sozialversicherung die allgemeine Betätigungsfreiheit des Einzelnen durch Einschränkung ihrer wirtschaftliche Voraussetzungen nicht unerheblich einengt, andererseits dem Versicherten gesetzlich zugesagte und beitragsfinanzierte Leistungen dieses Verbandes wesentlich vermindert.“

[BVerfGE 97, 271, 286](#) (Hinterbliebenenversorgung)

„Der Gesetzgeber war jedoch unter dem Gesichtspunkt des rechtsstaatlichen Vertrauensschutzprinzips gehalten, auf die legitimen Interessen der zum damaligen Zeitpunkt rentennahen Jahrgänge durch Erlass einer Übergangsregelung Rücksicht zu nehmen [...]. Eine solche

Regelung hätte es den Betroffenen ermöglichen müssen, sich auf die neue Rechtslage in angemessener Zeit einzustellen. [...] Die Übergangszeit muss jedoch so bemessen sein, dass die Berechtigten in der Lage sind, ihre Lebensführung darauf einzustellen, dass ihnen auf Dauer deutlich niedrigere Renten zustehen werden als ihnen aufgrund der erteilten Rentenauskünfte in Aussicht gestellt worden war. Bei einer schrittweisen Anwendung des Abschlags auf die Entgeltpunkte wäre es ihnen beispielsweise möglich gewesen, von mittel- und langfristig wirkenden finanziellen Dispositionen abzusehen oder diese der verringerten Rente anzupassen.“

[BVerfGE 116, 96, 133 f. \(§ 22 Abs. 4 Fremdrentengesetz\)](#)

(4) [Artikel 2 Abs. 2 GG](#)

„Zwar folgt aus diesen Grundrechten [Leben und körperliche Unversehrtheit] regelmäßig kein verfassungsrechtlicher Anspruch gegen die Krankenkassen auf Bereitstellung bestimmter und insbesondere spezieller Gesundheitsleistungen. Die Gestaltung des Leistungsrechts der gesetzlichen Krankenversicherung hat sich jedoch an der objektiv-rechtlichen Pflicht des Staates zu orientieren, sich schützend und fördernd vor die Rechtsgüter des [Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG](#) zu stellen. Insofern können diese Grundrechte in besonders gelagerten Fällen die Gerichte zu einer grundrechtsorientierten Auslegung der maßgeblichen Vorschriften des Krankenversicherungsrechts verpflichten.“

„Übernimmt der Staat mit dem System der gesetzlichen Krankenversicherung Verantwortung für Leben und körperliche Unversehrtheit der Versicherten, so gehört die Vorsorge in Fällen einer lebensbedrohlichen oder regelmäßig tödlichen Erkrankung unter den genannten Voraussetzungen zum Kernbereich der Leistungspflicht und der von [Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG](#) geforderten Mindestversorgung.“

[BVerfGE 115, 25, 44 und 49](#) (Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung)

(5) [Artikel 3 Abs. 1 GG](#)

Grundsätze:

„Diese Verfassungsnorm gebietet, alle Menschen vor dem Gesetz gleich zu behandeln. Demgemäß ist dieses Grundrecht vor allem dann verletzt, wenn eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, daß sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten.“

[BVerfGE 55, 72, 88](#) (ZPO-Beschleunigung; sog. Neue Formel)

„Aus dem allgemeinen Gleichheitssatz ergeben sich je nach Regelungsgegenstand und Differenzierungsmerkmal unterschiedliche Grenzen für den Gesetzgeber, die vom bloßen Willkürverbot bis zu einer strengen Bindung an Verhältnismäßigkeitserfordernisse reichen. ... Dem Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers sind um so engere Grenzen gesetzt, je stärker sich die Ungleichbehandlungen von Personen oder Sachverhalten auf die Ausübung grundrechtlich geschützter Freiheiten nachteilig auswirken kann ...“

[BVerfGE 92, 53, 68 f.](#) (Präzisierung der Neuen Formel; st. Rspr.)

Zum Gleichheitsgrundsatz im Sozialrecht hat das BVerfG u.a. folgende Entscheidungen gefällt:

[BVerfGE 9, 20](#): Gleichstellung eheähnlicher Gemeinschaft mit der Ehe bei der Berechnung der Arbeitslosenhilfe

[BVerfGE 51, 1](#): Verfassungswidrigkeit des Ausschlusses von Zahlung bzw. Erstattung der Rente in das Ausland

BVerfGE 51, 115: Keine volle Äquivalenz zwischen Sozialversicherungsbeiträgen und sozialversicherungsrechtlichen Leistungen (dazu auch: BVerfGE 53, 313; 60, 68; 90, 226)

BVerfGE 72, 84: Begünstigung der Rentner in der Krankenversicherung wegen ihrer Beitragsleistung und dem darin liegenden Beitrag zum Solidarausgleich

[BVerfGE 75, 108](#): Heranziehung zu fremdnützigen Sozialversicherungsbeiträgen - Künstlersozialversicherung

BVerfGE 79, 87: Ruhensbestimmung zur Vermeidung des Doppelbezugs von Leistungen gleicher Zweckbestimmung

BVerfGE 89, 365: Grenzen der Beitragssatzunterschiede zwischen Krankenkassen

[BVerfGE 92, 53](#): Verfassungswidrigkeit der Berücksichtigung einmal gezahlter Arbeitsentgelte zu Sozialversicherungsbeiträgen ohne Berücksichtigung bei kurzfristigen Lohnersatzleistungen; dazu auch [Beschluß vom 24.5.2000, 1 BvL 1/98](#) u.a.: zur Verfassungswidrigkeit der Neuregelung (!)

[BVerfGE 94, 241](#): Bewertung von Kindererziehungszeiten beim Zusammentreffen mit beitragsbelegten Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung

[BVerfGE 98, 1](#): Nachentrichtung freiwilliger Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für frühere nach der Eheschließung aus dem Beamtenverhältnis unter Abfindung ausgeschiedene, später sozialversicherungspflichtig beschäftigte Beamtinnen für die Dauer ihres Beamtenverhältnisses

[BVerfGE 100, 1, 59, 104, 138](#): Überführung von Ansprüchen und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der Deutschen Demokratischen Republik in die gesetzliche Rentenversicherung des wiedervereinten Deutschland

„Es ist mit [Art. 3 Abs. 1 GG](#) unvereinbar, dass nach [§ 5 Abs. 1 Nr. 11 Halbsatz 1 SGB V](#) in der Fassung des Gesundheitsstrukturgesetzes Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung dann von der Krankenversicherung der Rentner ausgeschlossen sind, wenn sie nicht seit der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bis zur Stellung des Rentenanspruchs mindestens neun Zehntel der zweiten Hälfte des Zeitraums seit Beginn ihrer Erwerbstätigkeit auf Grund einer Pflichtversicherung versichert waren.“

[BVerfGE 102, 68, LS 1](#) (freiwillige Versicherung als Vorversicherung in der Krankenversicherung der Rentner)

„Zwar kann eine durch [§ 30 Abs. 1 SGB I](#) bewirkte Ungleichbehandlung der Personen mit Auslandswohnsitz im Vergleich zu den Personen mit Inlandswohnsitz sachlich gerechtfertigt sein (vgl. [BVerfGE 51, 1 <24>](#); 81, 208 <222>). Es ist ein verfassungsrechtlich grundsätzlich nicht zu beanstandendes Ziel nationaler Sozialpolitik, sozial relevante Tatbestände im eigenen Staatsgebiet zu formen und zu regeln (vgl. BVerfG, NJW 1998, S. 2963 <2964> = NZS 1998, S. 518). Der Gesetzgeber kann den Wohn- und Aufenthaltsort als Kriterium wählen, nach dem sich neben anderen Voraussetzungen die Gewährung von Leistungen bei Arbeitslosigkeit bestimmt. Er kann auch für die Beitragspflicht an den Beschäftigungsort (§§ 168, 173 a AFG i.V.m. [§ 3 SGB IV](#)) oder an den Wohn- oder Aufenthaltsort (vgl. die Ermächtigung nach § 173 AFG) anknüpfen. Er ist aber nicht frei darin, ohne gewichtige sachliche Gründe den Anknüpfungspunkt zwischen Beitragserhebung und Leistungsberechtigung zu wechseln.“

[BVerfG \[Kammer\], 1 BvR 809/95 vom 30.12.1999, Rdnr. 11](#)

„Es ist mit [Art. 3 Abs. 1](#) in Verbindung mit [Art. 6 Abs. 1 GG](#) nicht vereinbar, dass Mitglieder der sozialen Pflegeversicherung, die Kinder betreuen und erziehen und damit neben dem Geldbeitrag einen generativen Beitrag zur Funktionsfähigkeit eines umlagefinanzier-

ten Sozialversicherungssystemen leisten, mit einem gleich hohen Pflegeversicherungsbeitrag wie Mitglieder ohne Kinder belastet werden.“

[BVerfGE 103, 242 f. LS 1](#) (Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung)

„1. Die unterschiedliche Besteuerung der Beamtenpensionen nach [§ 19 EStG](#) und der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach [§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG](#) ist seit dem Jahr 1996 mit dem Gleichheitssatz des [Art. 3 Abs. 1 GG](#) unvereinbar (Anschluss an BVerfGE 54, 11; 86, 369).

2. Sollen nichtfiskalische Förderungs- und Lenkungsziele den rechtfertigenden Grund für steuerliche Vergünstigungen bilden, so ist neben einer erkennbaren Entscheidung des Gesetzgebers auch ein Mindestmaß an zweckgerechter Ausgestaltung des Vergünstigungstatbestands erforderlich.

3. Der Gesetzgeber hat im Rahmen der gebotenen Neuregelung die Besteuerung von Vorsorgeaufwendungen für die Alterssicherung und die Besteuerung von Bezügen aus dem Ergebnis der Vorsorgeaufwendungen so aufeinander abzustimmen, dass eine doppelte Besteuerung vermieden wird.“

[BVerfGE 105, 73 f. LS 1-3](#) (Besteuerung der Beamtenpensionen)

„Seine innere Rechtfertigung erfährt der soziale Ausgleich nicht zuletzt durch den Gedanken der Vorteilsgewährung (vgl. oben C IV 4 a). Die mit dem sozialen Ausgleich einhergehenden finanziellen Belastungen für die so genannten guten Risiken können danach nicht isoliert gewürdigt und etwa auf Angemessenheit geprüft werden, ohne die der Belastung korrespondierende Gegenleistung in die Betrachtung einzubeziehen. Das gute Risiko mag zwar seine aktuelle Solidarbelastung als unzumutbar hoch empfinden, es erwirbt aber für die gesamte Zeit der auf Dauer angelegten Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung den grundsätzlich wertgleichen Gegenanspruch auf solidarisch finanzierten Krankenversicherungsschutz gegen die übrigen Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung.“

[BVerfGE 113, 167, 260 f.](#) (Risikostrukturausgleich in der Krankenversicherung)

„Dem steht der Grundsatz, dass sich aus den Grundrechten kein Anspruch eines Mitglieds eines öffentlich-rechtlichen Zwangsverbandes auf die generelle Unterlassung einer bestimmten Mittelverwendung ergibt (vgl. BVerfGE 67, 26 <37> und 78, 320 <331> sowie BVerfGE 17, 448 <452 f.>), nicht entgegen. In den vorliegenden Beschwerdefällen wenden sich die Beschwerdeführer nicht gegen die Erbringung von einzelnen Leistungen an andere Versicherte. Sie beanstanden vielmehr die sie selbst belastende Beitragshöhe, die von den streitigen durch Bundesgesetz in § 46 Abs. 4 SGB II 2005/2008 angeordneten Transferleistungen mitbestimmt werde. Dadurch unterscheidet sich die hiesige Situation von der Fallkonstellation, die den Entscheidungen über die Finanzierung von Schwangerschaftsabbrüchen durch die Krankenversicherung zugrunde lag (vgl. BVerfGE 67, 26; 78, 320)>.“

„Die Beitragsbelastung ist verfassungsrechtlich unbedenklich, wenn Versicherte über ihre Steuerpflicht hinaus lediglich zu solchen Beiträgen herangezogen werden, die der Finanzierung des gerade auch ihnen zugutekommenden Versicherungsschutzes dienen. Dabei wird ein in diesem Sinne eigennütziges Sozialversicherungsbeitrag nicht dadurch fremdnützig, dass er zugleich dem der Sozialversicherung inhärenten sozialen Ausgleich zugunsten anderer Versicherter dient (vgl. BVerfGE 76, 256 <300 ff.>; 79, 223 <236 f.>; 113, 167 <219 f.>; stRspr).“

„Eine Ungleichbehandlung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 GG kann sich aber auch aus den praktischen Auswirkungen einer formalen Gleichbehandlung ergeben; entscheidend sind der sachliche Gehalt der Vorschrift und die auf die rechtliche Gestaltung der Norm zurückgehen-

den Wirkungen (vgl. BVerfGE 24, 300 <358>; 49, 148 <165>; 72, 141 <150>). Aufgrund der gesetzlich angeordneten Verwendung von Beitragsmitteln zur Finanzierung des Bundeshaushalts werden hier Mittelherhebung und Mittelverwendung verschmolzen und stellen sich ihrem sachlichen Gehalt nach gegenüber den Beschwerdeführern als eine normativ veranlasste Belastungsungleichheit dar.“

[BVerfG v. 22.5.2018, 1 BvR 1728/12](#), Rn. 70, 76 und 80 (Mitfinanzierung des SGB II durch Beiträge zur Arbeitslosenversicherung)

Vgl. ferner aus jüngerer Zeit:

[BVerfG \[Kammer\] v. 9.11.2011, 1 BvR 1853/11](#) (zur Ausgestaltung des Elterngeldes als Einkommensersatzleistung)

[BVerfG v. 7.2.2012, 1 BvL 14/07](#) (Differenzierung des Landeserziehungsgeldes nach Staatsangehörigkeit)

[BVerfG v. 19.6.2012, 2 BvR 1397/09](#) (Familienzuschlag für Lebenspartner – zur Gleichbehandlung wegen sexueller Orientierung)

[BVerfG v. 10.7.2012, 1 BvL 2/10, 1 BvL 3/10, 1 BvL 4/10 und 1 BvL 3/11](#) (Elterngeld für Ausländer)

[BVerfG v. 9.7.2018, 1 BvL 2/18](#) (Beitragsbelastung von Versorgungsbezügen in der GKV – Zusammenfassung der Rspr.)

(6) [Artikel 3 Abs. 2 und 3 GG](#)

Zu [Art. 3 Abs. 2 GG](#):

[BVerfG \[Kammer\] v. 26.10.2011, 1 BvR 2075/11](#) (zum Elterngeld unter Zusammenfassung der allgemeinen Grundsätze):

„[Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG](#) verfolgt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts das Ziel, tradierte Rollenverteilungen zu überwinden (vgl. [BVerfGE 92, 91 <112 f.>](#); [114, 357 <370 f.>](#); ebenso bereits zu Art. 3 Abs. 2 GG a.F.: [BVerfGE 85, 191 <207>](#); [87, 1 <42>](#); [87, 234 <258>](#)). Der Verfassungsauftrag will nicht nur Rechtsnormen beseitigen, die Vor- oder Nachteile an Geschlechtsmerkmale anknüpfen, sondern für die Zukunft die Gleichberechtigung der Geschlechter durchsetzen (vgl. [BVerfGE 85, 191 <207>](#) m.w.N.). Dies verpflichtet den Gesetzgeber auch dazu, einer Verfestigung überkommener Rollenverteilung zwischen Mutter und Vater in der Familie zu begegnen, nach der das Kind einseitig und dauerhaft dem „Zuständigkeitsbereich“ der Mutter zugeordnet würde (vgl. [BVerfGE 114, 357 <370 f.>](#)). Die Art und Weise, wie der Staat seine Verpflichtung erfüllt, die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken, obliegen der gesetzgeberischen Ausgestaltungsbefugnis (vgl. [BVerfGE 109, 64 <90>](#)).“

Zur mittelbaren Ungleichbehandlung aufgrund des Geschlechts:

[BVerfG v. 10.7.2012, 1 BvL 2/10, 1 BvL 3/10, 1 BvL 4/10 und 1 BvL 3/11](#) (Elterngeld für Ausländer), Rdnr. 74: „Eine Regelung, die weder an das Geschlecht anknüpft noch Merkmale verwendet, die von vornherein nur Frauen oder nur Männer treffen können, die aber, wie hier, Frauen aufgrund rechtlicher und biologischer Umstände der Mutterschaft gegenüber Männern benachteiligt, unterliegt nach [Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG](#) ebenfalls strengen Rechtfertigungsanforderungen. Ausnahmsweise mag sie vor Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG auch durch sonstige Sachgründe zu rechtfertigen sein, die jedoch von erheblichem Gewicht sein müssten.“

Vgl. auch [BVerfG \[Kammer\] v. 28.4.2011, 1 BvR 1409/10](#) (zur Nichtberücksichtigung von Zeiten des gesetzlichen Mutterschutzes als Umlagemonate im Rahmen der betrieblichen Zusatzversorgung)

Zum Verbot der Benachteiligung behinderter Menschen:
[BVerfGE 96, 288, 301](#) (integrative Beschulung)

(7) [Artikel 6 Abs. 1 und Abs. 4 GG](#)

„[Art. 6 GG](#) sagt nichts darüber, wie ein Familienlastenausgleich durchgeführt werden darf.“

[BVerfGE 11, 105, 126](#) (Beitragspflicht für Kindergeld)

„Aus der Wertentscheidung des [Art. 6 I GG](#) i.V.m. dem Sozialstaatsprinzip läßt sich zwar die allgemeine Pflicht des Staats zu einem Familienlastenausgleich entnehmen, nicht aber die Entscheidung darüber, in welchem Umfang und in welcher Weise ein solcher sozialer Ausgleich vorzunehmen ist. Dies liegt vielmehr grundsätzlich in der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers.“

[BVerfGE 87, 1, 35](#) (Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der Rentenversicherung)

„[Art. 3 Abs. 1](#) in Verbindung mit [Art. 6 Abs. 1 GG](#) ist jedoch dadurch verletzt, dass die Betreuung und Erziehung von Kindern bei der Bemessung von Beiträgen beitragspflichtiger Versicherter keine Berücksichtigung findet. Dadurch wird die Gruppe Versicherter mit Kindern gegenüber kinderlosen Mitgliedern der sozialen Pflegeversicherung, die aus dieser Betreuungs- und Erziehungsleistung im Falle ihrer Pflegebedürftigkeit Nutzen ziehen, in verfassungswidriger Weise benachteiligt.

1. Die Erziehungsleistung versicherter Eltern begünstigt innerhalb eines umlagefinanzierten Sozialversicherungssystems, das der Deckung eines maßgeblich vom Älterwerden der Versicherten bestimmten Risikos dient, in spezifischer Weise Versicherte ohne Kinder. Dabei ist entscheidend, dass der durch den Eintritt des Versicherungsfalles verursachte finanzielle Bedarf überproportional häufig in der Großeltern-Generation (60 Jahre und älter) auftritt. Die Wahrscheinlichkeit, pflegebedürftig zu werden, nimmt mit dem Lebensalter deutlich zu. Sie steigt jenseits des 60. Lebensjahres zunächst leicht an, um dann jenseits des 80. Lebensjahres zu einem die Situation des Einzelnen maßgeblich prägenden Risiko zu werden (vgl. [BTDrucks 12/5262](#), S. 62). Wird ein solches allgemeines, regelmäßig erst in höherem Alter auftretendes Lebensrisiko durch ein Umlageverfahren finanziert, so hat die Erziehungsleistung konstitutive Bedeutung für die Funktionsfähigkeit dieses Systems. Denn bei Eintritt der ganz überwiegenden Zahl der Versicherungsfälle ist das Umlageverfahren auf die Beiträge der nachwachsenden Generation angewiesen.“

[BVerfGE 103, 242, 263 f.](#) (Beiträge zur Gesetzlichen Pflegeversicherung)

„[§ 10 Abs. 3 SGB V](#) verstößt nicht gegen [Art. 3 Abs. 1](#) in Verbindung mit [Art. 6 Abs. 1 GG](#), soweit er Ehen und nichteheliche Lebensgemeinschaften in Bezug auf den Ausschluss von Kindern aus der Familienversicherung unterschiedlich behandelt. [...]

[§ 10 Abs. 3 SGB V](#) ist mit [Art. 6 Abs. 1](#) und [Art. 3 Abs. 1 GG](#) vereinbar, soweit er Kinder miteinander verheirateter Eltern von der beitragsfreien Familienversicherung ausschließt, wenn das Gesamteinkommen des Elternteils, der nicht Mitglied einer gesetzlichen Kranken-

kasse ist, höher ist als das des Mitglieds und im Gesetz festgelegt Einkommensgrenzen übersteigt.“

[BVerfGE 107, 205, LS 1 und 212](#) (Familienversicherung in der Gesetzlichen Krankenversicherung)

„Der Schutzauftrag des [Art. 6 Abs. 4 GG](#) bedeutet zwar nicht, dass der Gesetzgeber gehalten wäre, jede mit der Mutterschaft zusammenhängende wirtschaftliche Belastung auszugleichen. Der Gesetzgeber ist - nicht anders als im Falle des [Art. 6 Abs. 1 GG](#) - nicht verpflichtet, dem Förderungsgebot ohne Rücksicht auf sonstige Belange nachzukommen. Untersagt er aber, wie in [§ 3 Abs. 2](#) und [§ 6 Abs. 1 MuSchG](#), der Frau für eine bestimmte Zeit vor und nach der Geburt eines Kindes die Fortsetzung oder Wiederaufnahme ihrer versicherungspflichtigen Beschäftigung, so ist er gehalten, die sich aus diesem Verbot unmittelbar ergebenden sozialrechtlichen Nachteile soweit wie möglich auszugleichen. Dazu gehört auch der sozialversicherungsrechtliche Schutz im Falle der Arbeitslosigkeit.“

[BVerfGE 115, 259](#) (Nichtberücksichtigung von Zeiten des Mutterschutzes für Anwartschaften in der Arbeitslosenversicherung)

(8) [Artikel 12 Abs. 1 GG](#)

„Jedenfalls ist „der Kassenarzt“ kein eigener Beruf, der dem des nicht zu den Kassen zugelassenen, frei praktizierenden Arztes gegenübergestellt werden könnte ...

Die vorliegende Regelung zeigt nun die Eigenart, daß sie den voll qualifizierten Arzt, der sich zur Ausübung der ärztlichen Praxis niedergelassen hat, von der Behandlung eines sehr großen Patientenkreises absperrt, ihn zwar nicht unmittelbar rechtlich, aber durch die gesamte Gestaltung des Kassenarztwesens praktisch an der Behandlung zahlreicher Patienten hindert, die in sonst in Anspruch nehmen würden. In ihrer Auswirkung kommt sie so in die Nähe einer Zulassungsregelung... sie ist deshalb nur gerechtfertigt, wenn sie durch besonders wichtige Interessen der Allgemeinheit gefordert wird, die anders nicht geschützt werden können. Bei der Abwägung kommt es im Ergebnis darauf an, ob die Beschränkung der Berufsfreiheit übermäßig ist, weil sie zur Abwehr mit einiger Sicherheit voraussehbarer erheblicher Gefahren nicht notwendig ist.“

[BVerfGE 11, 30, 41, 43, 45](#) (Zulassungsbeschränkung für Kassenarztsitz)

„[Art. 12 I GG](#) gebietet nicht, daß Regelungen, die die Berufsfreiheit beschränken, ausschließlich durch den staatlichen Gesetzgeber oder durch die vom Gesetzgeber ermächtigte staatliche Exekutive getroffen werden müssen. Vielmehr sind solche Regelungen innerhalb bestimmter Grenzen auch in Gestalt von Satzungen zulässig, die von einer mit Autonomie begabten Körperschaft erlassen werden ... Die grundgesetzliche Ordnung setzt der Verleihung und Ausübung von Satzungsgewalt jedoch bestimmte Grenzen ... leitendes Prinzip, daß Regelungen die die Freiheit der Berufswahl und dadurch sogar schutzwürdige Interessen von Nichtmitgliedern (Berufsanwärtern) berühren, insofern also den Kreis „eigener „Angelegenheiten“ überschreiten, vom Gesetzgeber selbst getroffen werden müssen ... handelt es sich hingegen um Berufsregelungen, die lediglich in die Freiheit der Berufsausübung von Mitgliedern eines Verbandes eingreifen, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken dagegen, diesen Verband zur Normgebung zu ermächtigen.“

[BVerfGE 33, 125, 155, 157, 160](#) (Facharztentscheidung)

„Gröbliche Pflichtverletzungen rechtfertigen eine Entziehung der Kassenzulassung nur, wenn sie den Zahnarzt für ungeeignet für die Teilnahme an der kassenzahnärztlichen Versorgung erscheinen lassen. Ungeeignetheit liegt in der Regel dann vor, wenn die gesetzliche Ordnung der kassenzahnärztlichen Versorgung durch das Verhalten des Zahnarztes in erheblichem Maße verletzt wird und das Vertrauensverhältnis den gesetzlichen Krankenkassen und den Versicherten tiefgreifend und nachhaltig gestört ist.“

BVerfGE 69, 233, 244 (Entzug der Kassenzahnarztpraxis)

„[Art. 12 I GG](#) gewährt dem Einzelnen das Recht, jede Tätigkeit, für die er sich geeignet glaubt, als Beruf zu ergreifen und zur Grundlage seiner Lebensführung zu machen ... in diesem weiten Sinne ist das Betreiben eines Krankenhauses als Beruf anzusehen und geschützt.“

Ein Eingriff in die Berufsfreiheit liegt nicht erst dann vor, wenn die grundrechtlich geschützte Tätigkeit ganz oder teilweise unterbunden wird. Es genügt, daß sie auf Grund der staatlichen Maßnahmen nicht mehr in der gewünschten Weise ausgeübt werden kann. Der besondere Freiheitsraum den das Grundrecht des [Art. 12 I GG](#) sichern will, kann jedoch auch dann berührt sein, wenn die Auswirkungen hoheitlichen Handelns geeignet sind, die Berufsfreiheit zu beeinträchtigen. Das ist insbesondere bei staatlicher Planung und Subventionierung mit berufsregelnder Tendenz möglich.“

[BVerfGE 82, 209, 223 f.](#) (Aufnahme in den Krankenhausbedarfsplan)

„Zwar gewährt [Art. 12 Abs. 1 GG](#) keinen Schutz vor Konkurrenz ... Die Vertragsärzte haben aufgrund ihres Zulassungsstatus auch keinen Rechtsanspruch auf die Sicherung einer wirtschaftlich ungefährdeten Tätigkeit ... Die Wettbewerbsposition und die Erträge unterliegen grundsätzlich dem Risiko laufender Veränderung je nach den Marktverhältnissen ... Eine Wettbewerbsveränderung durch Einzelakt, die erhebliche Konkurrenz Nachteile zur Folge hat, kann aber das Grundrecht der Berufsfreiheit beeinträchtigen, wenn sie im Zusammenhang mit staatlicher Planung und der Verteilung staatlicher Mittel steht.“

[BVerfG \[Kammer\] v. 17.8.2004, 1 BvR 378/00, Rdnr. 19](#) (Konkurrenzschutz bei Ermächtigung eines Krankenhausarztes)

„Es gibt keinen aus [Art. 12 Abs. 1 GG](#) folgenden Anspruch auf Beibehaltung von Rahmenbedingungen, die infolge fehlender Transparenz Verkaufserfolge im Wettbewerb ermöglichen. Angesichts der Aufgaben und Ziele des gesetzlichen Krankenversicherungssystems, die stets mit der Garantie einer ausreichenden, zweckmäßigen, aber eben auch wirtschaftlichen Versorgung umschrieben waren, besteht nicht einmal ein schutzwürdiges Vertrauen der von der Änderung nachteilig Betroffenen. Denn es wäre darauf gerichtet, dass die gesetzlichen Ziele mangels ausreichender Markttransparenz letztlich nicht erreicht werden.“

[BVerfGE 106, 275, 304](#) (Festbeträge)

(9) [Artikel 14 Abs. 1 GG](#)

„Indessen fehlt es im Bereich der Pflichtversicherung - abgesehen von der Pflichtversicherung auf Antrag - an der Möglichkeit einer selbstverantwortlichen Begründung von Rentenversicherungsverhältnissen fest. Gleichwohl entspricht die Position des Berechtigten auch unter dem Gesichtspunkt grundsätzlicher Verfügungsbefugnis derjenigen des Eigentümers ... Vor allem trifft der Grundgedanke dieser Voraussetzung verfassungsrechtlichen Eigentumschutzes auch auf die hier in Frage stehenden Positionen zu: In dem Element der grundsätzli-

chen Verfügungsbefugnis gelangt die Herrschaft über das Eigentumsobjekt und damit der besondere personale Bezug des Inhabers zu diesem zum Ausdruck.“

[BVerfGE 53, 257, 291](#) (Versichertenrenten in der Rentenversicherung)

„Voraussetzung für einen Eigentumsschutz sozialversicherungsrechtlicher Positionen ist eine vermögenswerte Rechtsposition, die je nach Art eines Ausschließlichkeitsrechts, dem Rechtsträger als privatnützlich zugerechnet ist; diese genießt den Schutz der Eigentumsgarantie dann, wenn sie auf nicht unerheblichen Eigenleistungen des Versicherten beruht und zudem der Sicherung seiner Existenz dient.“

[BVerfGE 69, 272, LS 1](#) (Beiträge des Rentenversicherungsträgers für die Krankenversicherung der Rentner)

„Für die Anerkennung einer sozialversicherungsrechtlichen Rechtsposition als Eigentum im Sinne von [Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG](#) ist das Erfordernis der an einen Versicherungsträger in der BRD erbrachten Eigenleistung unverzichtbar.“

[BVerfG v. 13.6.2006, 1 BvL 9/00 bis 12/00, 1 BvL 5/01, 1 BvL 10/04](#), Orientierungssatz 1b. ([§ 22 Abs. 4 Fremdrengengesetz](#))

„Das Bundesverfassungsgericht hat bei der eigentumsrechtlichen Prüfung von auf die Höhe von Rentenleistungen bezogenen gesetzlichen Regelungen anerkannt, dass dem Gesetzgeber eine ausreichende Flexibilität erhalten bleiben muss, um das Rentenversicherungssystem und insbesondere dessen Finanzierung zu gewährleisten. Daher verfestigt die Eigentumsgarantie das Rentenversicherungssystem nicht so, dass es starr wird und den Anforderungen unter veränderten Umständen nicht mehr genügen kann (vgl. [BVerfGE 53, 257 <293>](#); [58, 81 <110>](#); [69, 272 <304>](#); [100, 1 <37>](#)). Gesetzliche Maßnahmen, die der Erhaltung der Funktions- und Leistungsfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung dienen, müssen allerdings von einem gewichtigen öffentlichen Interesse getragen und verhältnismäßig sein.“

[BVerfG v. 3.6.2014, 1 BvR 79/09, 1 BvR 1235/09, 1 BvR 1298/09, 1 BvR 1701/09, 1 BvR 3148/10](#) (Rentenanpassung) (Rdnr. 66)

Zu einzelnen Leistungen:

„[Art. 14 GG](#) schützt nicht das Vermögen als solches gegen Eingriffe durch Auferlegung von Geldleistungspflichten.“

[BVerfGE 10, 354, 371](#) (Zwangsbeiträge zur Ärzteversorgung; st. Rspr.)

„Sieht eine Norm lediglich eine vom Ermessen des Versicherungsträgers abhängige Leistung vor, so erwächst dem Versicherten keine Rechtsposition, die als Eigentum anzusehen ist.“

[BVerfGE 63, 152, 174](#) (Medizinische Rehabilitation)

„Ob und inwieweit auch die Anpassung der Renten von diesem Schutz nach [Art. 14 I GG](#) erfaßt wird, hat das BVerfG noch nicht entschieden.“

[BVerfGE 64, 87, 97](#) (Rentenanpassungsgesetz)

„Ob die regelmäßige Anpassung von Renten unter den Schutz der Eigentumsgarantie gemäß [Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG](#) fällt, kann vorliegend offen bleiben.“

[BVerfG \[Kammer\], v. 26.7.2007, 1 BvR 824/03, Rdnr. 53](#)

„Der Anspruch auf Arbeitslosengeld wird durch die Eigentumsgarantie geschützt.“
 BVerfGE 72, 9, LS 1 (vgl. auch [BVerfGE 92, 365](#) zu § 116 III AFG)

„Für die Verfassungsrechtliche Einordnung des Anspruchs auf Unterhaltsgeld und Übergangsgeld als Eigentum ist es unerheblich, ob der Versicherte noch über weitere Möglichkeiten zur Existenzsicherung verfügt.“

BVerfGE 76, 220, 237 (Leistungen zur Arbeitsförderung)

„Die Vermögensteuer ist als wiederkehrende Steuer auf das ruhende - in der Regel aus bereits versteuertem Einkommen gebildete - Vermögen ausgestaltet. Sie greift in die in der Verfügungsgewalt und Nutzungsbefugnis über ein Vermögen angelegte Handlungsfreiheit ([Art. 2 I GG](#)) gerade in deren Ausprägung als persönliche Entfaltung in den vermögensrechtlichen Bereich ein ([Art. 14 GG](#)).“

[BVerfGE 93, 121, 137](#) (Vermögenssteuer)

„Nach der Konzeption des Gesetzgebers ist die Hinterbliebenenversorgung dem Versicherten nicht als Rechtsposition privatnützig zugeordnet (Hinweis auf Eheerfordernis) ... Die Hinterbliebenenversorgung beruht auch nicht auf einer dem Versicherten zurechenbaren Eigenleistung ... Es fehlt der hinreichend personale Bezug zwischen der Beitragsleistung des Versicherten und der später an seine Hinterbliebenen geleisteten Rente.“

[BVerfGE 97, 271, 284 f.](#) (Hinterbliebenenrente in der Rentenversicherung)

„Der vorliegende Fall gibt keinen Anlass zur Entscheidung der Frage, ob der Anspruch auf Krankengeld nach §§ 182 f. RVO dem Eigentumsschutz des [Art. 14 I GG](#) unterlag.“

[BVerfGE 97, 378, 385](#) (Anspruch auf Krankengeld)

[BVerfGE 100, 138](#) (siehe Art. 3)

„Nur als Äquivalent einer nicht unerheblichen eigenen Leistung, die der besondere Grund für die Anerkennung als Eigentumsposition ist, erfahren rentenversicherungsrechtliche Anwartschaften den Schutz des [Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG](#). [...] Es ist vor allem das Kriterium der Eigenleistung, mit dessen Hilfe die rentenversicherungsrechtlichen Ansprüche und Anwartschaften von Rechtsansprüchen unterschieden werden, die der Staat aus Gründen der Fürsorge einräumt und die mangels einer Leistung des Begünstigten nicht am Eigentumsschutz teilnehmen.“

[BVerfGE 116, 96](#) (§ 22 Abs. 4 Fremdrentengesetz)

„Wenn in bestehende Anwartschaften eingegriffen wird, ist allerdings zu berücksichtigen, dass in ihnen von vornherein die Möglichkeit von Änderungen angelegt ist (vgl. BVerfGE 122, 151 <182>). Eine Unabänderlichkeit der bei ihrer Begründung bestehenden Bedingungen widerspräche dem Rentenversicherungsverhältnis, das im Unterschied zu einem privaten Versicherungsverhältnis von Anfang an nicht allein auf dem Versicherungsprinzip, sondern auch auf dem Gedanken des sozialen Ausgleichs beruht (vgl. [BVerfGE 116, 96 <125>](#); 122, 151 <182>).“

[BVerfG v. 11.1.2011, 1 BvR 3588/08 und 1 BvR 555/09](#) (zur Kürzung des Zugangsfaktors bei Renten wegen Erwerbsminderung nach [§ 77 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 SGB VI](#))

(10) Grundrechtsähnliches Recht: [Artikel 33 V GG](#) (Beamtenversorgung)

„Der hergebrachte Grundsatz der Beamtenversorgung, nach dem unter Wahrung des Leistungsprinzips und Anerkennung aller Beförderungen das Ruhegehalt aus dem letzten Amt zu berechnen ist, prägt das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis des Beamten und gehört zu den Grundlagen, auf denen die Einrichtung des Berufsbeamtentums ruht ([BVerfGE 11, 203 L 1](#)). Zu den vom Gesetzgeber zu beachtenden Grundsätzen zählt daher, dass das Ruhegehalt anhand der Dienstbezüge des letzten vom Beamten bekleideten Amtes zu berechnen ist (vgl. [BVerfGE 61, 43 <57 f.>](#)). Das gleichfalls [Art. 33 Abs. 5 GG](#) unterfallende Leistungsprinzip verlangt darüber hinaus, dass sich die Länge der aktiven Dienstzeit in der Höhe der Versorgungsbezüge niederschlägt (vgl. [BVerfGE 76, 256 <322>](#)). [Art. 33 Abs. 5 GG](#) erfordert mithin, dass die Ruhegehaltsbezüge sowohl das zuletzt bezogene Dienst Einkommen als auch die Zahl der Dienstjahre widerspiegeln.“

[BVerfGE 114, 258, 286](#) (Versorgungsrechtsänderungsgesetz 2001)

c) Sonstige verfassungsrechtliche Vorgaben

aa) Gesetzgebungskompetenzen

Sozialrecht ist weitgehend **Bundesrecht**. Das liegt an den umfassend interpretierten **Gesetzgebungskompetenzen** in [Art. 74 Abs. 1 GG](#): für die Sozialversicherung Nr. 12, für Förderungs- und Hilfeleistungen Nr. 7, für die Kriegsoferversorgung Nr. 9.

Neue Leistungen oder grundlegende Reformen bestehender Systeme lösen immer wieder die Frage aus, ob sie von den Gesetzgebungskompetenzen noch gedeckt sind: Ist etwa eine „Bürgerversicherung“ oder eine gesetzliche Versicherung ohne Arbeitgeberbeitrag noch eine Sozialversicherung? Ist der Anspruch auf einen Kindergartenplatz eine Fürsorgeleistung? Hier zeigt sich, dass auch die Auslegung der Kompetenzvorschriften von großer verfassungsrechtlicher Bedeutung sein kann. Hingegen spielte die „**Gleichwertigkeitsklausel**“ in [Art. 72 Abs. 2 GG](#) zunächst keine größere Rolle. Das allerdings hat sich geändert mit einer Reihe von Entscheidungen des BVerfG, u.a. zum Hochschulrecht; diese aufgreifend, hat das BVerfG auch im Sozialrecht eine eingehende Prüfung der Voraussetzungen des Art. 72 Abs. 2 GG vorgenommen und ist jedenfalls beim Betreuungsgeldgesetz zur Annahme einer Verfassungswidrigkeit gekommen ([BVerfG v. 21.7.2015, 1 BvF 2/13](#) = E 140, 65, Rn. 56 ff.).

Grundlegend zum **Begriff der Sozialversicherung** [BVerfGE 75, 108](#) (Künstlersozialversicherung):

„Der Begriff "Sozialversicherung" ist in [Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG](#) als weitgefaßter "verfassungsrechtlicher Gattungsbegriff" zu verstehen. Er umfaßt alles, was sich der Sache nach als Sozialversicherung darstellt. Neue Lebenssachverhalte können in das Gesamtsystem "Sozialversicherung" einbezogen werden, wenn die neuen Sozialleistungen in ihren wesentlichen Strukturelementen, insbesondere in der organisatorischen Durchführung und hinsichtlich der abzudeckenden Risiken, dem Bild entsprechen, das durch die "klassische" Sozialversicherung geprägt ist. Zur Sozialversicherung gehört jedenfalls die gemeinsame Deckung eines möglichen, in seiner Gesamtheit schätzbaren Bedarfs durch Verteilung auf eine organisierte Vielheit (vgl. [BSGE 6, 213 \[218, 227 f.\]](#)). Die Beschränkung auf Arbeitnehmer und auf eine Notlage gehört nicht zum Wesen der Sozialversicherung. Außer dem sozialen Bedürfnis nach Ausgleich besonderer Lasten ist die Art und Weise kennzeichnend, wie die Aufgabe organisatorisch bewältigt wird: Träger der Sozialversicherung sind selbständige Anstalten oder Kör-

perschaften des öffentlichen Rechts, die ihre Mittel durch Beiträge der "Beteiligten" aufbringen (vgl. [BVerfGE 11, 105, 111 ff.](#); [63, 1, 35](#)).“

bb) Finanzverfassungsrecht ([Artikel 104a ff.](#), [120 Abs. 1 S. 4 GG](#))

Sozialversicherungsbeiträge sind keine Steuern, sondern gelten als Abgaben eigener Art (mit einer abstrakt zu bemessenden Gegenleistung und der Herstellung eines sozialen Ausgleichs, vgl. vorstehend [BVerfGE 75, 108](#), ferner [BVerfG v. 22.5.2018, 1 BvR 1728/12](#)). Sie werden **in einem eigenen System umverteilt** und unterliegen nicht den Vorgaben des Finanzverfassungsrechts. Dieses enthält aber für Sozialleistungsgesetze insbesondere Regelungen in [Art. 104a Abs. 3 und 4 GG](#).

Ob [Art. 120 Abs. 1 S. 4 GG](#) eine Garantie für Sozialversicherungen enthält, ist umstritten, spielt aber praktisch bis heute keine maßgebliche Rolle.

Aus der Rechtsprechung des BVerfG:

„Die Bestimmungen der bundesstaatlichen Finanzverfassung stehen dem Risikostrukturausgleich in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht entgegen. Die Kompetenzvorschriften der [Art. 104a ff. GG](#) und im Besonderen der in [Art. 104a Abs. 1 GG](#) niedergelegte Grundsatz gesonderter Lastentragung gelten nicht für die Erhebung und Verwaltung von Sozialversicherungsbeiträgen, auch wenn diese zum Gegenstand eines sozialversicherungsrechtlichen Finanzausgleichsverfahrens gemacht werden. [...]

[Art. 120 Abs. 1 S. 4 GG](#) begründet als Kompetenznorm weder Ansprüche bestimmter Rechtsträger auf Zuschusszahlungen noch Pflichten des Bundes zur Zuschussgewährung an einzelne Sozialversicherungsträger. Das Grundgesetz will mit der Zuweisung der alleinigen Finanzierungsverantwortung an den Bund lediglich sicherstellen, dass die Länder von Sozialversicherungslasten verschont werden. Dem Bund ist es daher verboten, die Länder unter Inanspruchnahme seiner Gesetzgebungskompetenz für die Sozialversicherung ([Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG](#)) zu verpflichten, Zuschüsse zu den Lasten der Sozialversicherung aus den jeweiligen Landeshaushalten zu leisten.“

[BVerfGE 113, 167, 199, 207](#) (Risikostrukturausgleich in der Krankenversicherung)

2. Europa- und Völkerrecht

a) Vorbemerkung

Viele sozialrechtliche Fallgestaltungen weisen einen **Auslandsbezug** auf. Angenommen, eine in Deutschland Versicherte fährt ins Ausland und wird dort krank – wer muss ihr die erforderliche Leistungen gewähren, und in welchem Umfang wird geleistet? Ein Franzose, der in Deutschland arbeitet, wird arbeitslos und hält sich deswegen im Anschluss ausschließlich wieder in Frankreich auf – bekommt er dennoch Leistungen aus der deutschen Arbeitslosenversicherung, und was sind die Voraussetzungen einer Leistungsgewährung? Oder angenommen eine Arbeitnehmerin arbeitet zunächst einige Jahre in Frankreich, dann in Belgien und schließlich in Deutschland, jedoch immer nur für kurze Zeit, so dass die jeweils zurückgelegten Beitragszeiten nicht für eine nationale Rente in den genannten Ländern ausreichen – hat sie trotzdem Anspruch auf eine Rente, weil die in den verschiedenen nationalen Sicherungssystemen zurückgelegten Anwartschaftszeiten zusammengerechnet werden können? Gilt die Zusammenrechnung nur für die Begründung oder auch die Höhe der Leistungen, und werden sie ungekürzt in das Ausland gezahlt?

Bei allen Sachverhalten steht im Hintergrund, dass im Grundsatz in Deutschland ebenso wie in anderen Ländern für die sozialen Sicherungssysteme das **Territorialitätsprinzip** gilt, d.h. die Systeme knüpfen nicht an die Staatsangehörigkeit, sondern an den Aufenthalt bzw. das Beschäftigungsverhältnis von Personen an (vgl. unten. III. 1. a)). Dieses Prinzip erfährt allerdings in verschiedener Hinsicht **Durchbrechungen**, und es existiert ein deutsches-internationales Sozialrecht, das eine Reihe von Fällen mit Auslandsberührung regelt.

Jedoch sind diese Regelungen zum einen nicht ausreichend, zum anderen genügt es in Zeiten der internationalen und wirtschaftlichen Verflechtung auch nicht, grenzüberschreitende Sachverhalte lediglich aus nationaler Sicht zu klären. Deshalb gewinnen für transnationale Konstellationen unions- und völkerrechtliche Vorschriften große Bedeutung. Während das Europarecht i.w.S. auch die Abkommen des Europarats einbezieht, ist unter dem engeren Begriff des **Unionsrechts** nur das Recht der Europäischen Union (EU) zu verstehen. Dieses Recht genießt grundsätzlich Vorrang vor dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten und besitzt damit erhöhte Verbindlichkeit. **Völkerrecht** hingegen meint zwischenstaatliches Recht, zu dem neben Gewohnheitsrecht und allgemeinen Rechtsgrundsätzen vor allem das Recht der internationalen Abkommen zählt. Diese Abkommen, also bi- und multilaterale Verträge, spielen auch im Sozialrecht eine Rolle. Sie werden über [Art. 59 Abs. 2 GG](#) oder in anderer Weise in das nationale Recht transformiert. Sie sind zwar keine eigenen Prüfungsmaßstäbe bei Verfahren vor dem BVerfG, nach st. Rspr. aber auch bei der Auslegung des Grundgesetzes und insbesondere auch der Grundrechte heranzuziehen.

b) Unionsrecht

aa) Vorbemerkung (Kompetenzen)

Die Europäische Union besitzt nach wie vor nur wenige Kompetenzen zur Harmonisierung des Sozialrechts (vgl. [Art. 151 ff. AEUV](#) und [Art. 168 AEUV](#)). Wichtige Bestimmungen beziehen sich auf das Arbeitsrecht, so im Primärrecht (= Recht der Verträge) die Nichtdiskriminierung von Mann und Frau hinsichtlich des Entgelts ([Art. 157 AEUV](#)) und im Sekundärrecht (= EU-Gesetzgebung) auf den Arbeitsschutz und ebenfalls die Gleichbehandlung (insbesondere mit [RL 2000/78](#)). Im übrigen beschränkt sich die EU vor allem auf nicht rechtlich bindende Maßnahmen (insbesondere: sozialpolitische Agenda, offene Methode der Koordinierung, sog. „Europäische Säule Sozialer Rechte“; zu den Besonderheiten der Koordinierungskompetenz [Art. 5 Abs. 2](#) und [3 AEUV](#)).

bb) Koordinierung der sozialen Sicherheit

Wichtig sind die unionsrechtlichen Vorschriften, die zur Flankierung der Arbeitnehmerfreizügigkeit auf der Grundlage des [Art. 48 AEUV \(ex-Art. 42 EGV\)](#) erlassen worden sind, mittlerweile aber auch selbständig Erwerbstätige und deren Familienangehörige einbeziehen. Es handelt sich dabei um die [VO 883/2004](#) mit [Durchführungs-VO 987/2009](#), welche die [VO 1408/71](#) und [VO 574/72](#) mit Wirkung vom 1.5.2010 abgelöst haben. Aufgabe dieser Vorschriften ist die **Koordinierung** (nicht aber die umfassende Harmonisierung) der mitgliedstaatlichen Sozialleistungssysteme mit dem Ziel, Wanderarbeitnehmer auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit vor Benachteiligungen zu schützen.

Harmonisiert wird allerdings der **Anknüpfungspunkt der sozialen Sicherheit**, d.h. die Bestimmung des jeweils anwendbaren Rechts, weil sonst die Möglichkeit bestünde, dass eine Person entweder doppelt oder aber gar nicht gesichert ist (Beispiel: P wohnt in Dänemark, wo die Alterssicherung an den Wohnsitz anknüpft, und arbeitet in Deutschland, wo die Alterssi-

cherung an die Beschäftigung anknüpft). Vorrangig gilt das Sozialrecht des Beschäftigungsstaats, nachrangig das des Wohnstaats.

In der **Krankenversicherung** wird bestimmt, dass bei einem Auslandsaufenthalt Leistungen im Notfall und dann, wenn der zuständige Träger vorher zugestimmt hat, nach den Regeln des Aufenthaltsstaats erbracht werden; Voraussetzung ist eine Sicherung im Herkunftsstaat, die durch den Sozialversicherungsausweis nachgewiesen werden kann. Im Rahmen der **Alters- und Invaliditätssicherung** werden die Versicherungszeiten für die Begründung des Anspruchs zusammengerechnet und dann der Anspruch anteilig von den Staaten, in denen Beitragszeiten zurückgelegt worden sind, getragen. Für **Familienleistungen** werden Kinder im Heimatstaat den Kindern im Aufenthaltsstaat gleichgestellt.

Literatur:

Becker, in: Schwarze u.a. (Hrsg.), EU-Kommentar, Art. 48 AEUV

cc) Primärrecht

(1) Insbesondere die **Dienstleistungsfreiheit** ([Art. 56 AEUV = ex-Art. 49 EGV](#)) und auch die Warenverkehrsfreiheit ([Art. 34 AEUV = ex-Art. 28 EGV](#)) führen zu einer Durchbrechung des Territorialitätsgrundsatzes (dazu unten). Das gilt auch in öffentlichen Krankenversicherungs- oder Gesundheitssystemen, die auf dem Sachleistungsprinzip basieren, obwohl Patienten bei einer **grenzüberschreitenden Inanspruchnahme von Behandlungsleistungen** auf Kostenerstattung angewiesen sind (vgl. zu den einzelnen Schritten bei einer Grundfreiheitsprüfung die angegebene Falllösung). In diesem Punkt unterscheidet sich der grundfreiheitliche Ansatz von der vorstehend angesprochenen Koordinierung: Bei ihm kann ein Patient für eine Behandlungsleistung im EU-Ausland immer nur das erhalten, was bei einer Inlandsbehandlung (also in Deutschland nach dem SGB V) vorgesehen wäre (vgl. zur Umsetzung in Deutschland [§ 13 Abs. 4-6 SGB V](#), und dazu 3. Kapitel).

Mittlerweile ist die Rechtsprechung mit dem (wohl nicht ohne weiteres erreichbaren) Ziel der Erleichterung grenzüberschreitender Behandlungen in einem Sekundärrechtsakt kodifiziert worden, nämlich der sog. Patienten-[RL 2011/24](#).

(2) **Unionsbürger** genießen Freizügigkeit ([Art. 21 AEUV = ex-Art. 18 EGV](#)). In Verbindung mit dem Diskriminierungsverbot ([Art. 18 AEUV = ex-Art. 12 EGV](#)) führt das dazu, dass Sozialleistungen nicht mehr an die Staatsangehörigkeit geknüpft werden, also nicht mehr den eigenen Staatsangehörigen vorbehalten bleiben dürfen; indirekte Ungleichbehandlungen (insbesondere über die Anwendung des Wohnsitzprinzips) bedürfen der Rechtfertigung durch sog. zwingende Gründe des Allgemeinwohls. Auch sind Sozialleistungen u.U. zu exportieren. Nach der jüngeren Rspr. des EuGH (ab *Dano*, vgl. unten) wird allerdings ein Recht auf Aufenthalt vorausgesetzt (vgl. dazu [RL 2004/38](#)).

(3) **Wettbewerbsrecht** ([Art. 101 ff. AEUV = ex-Art. 81 ff. EGV](#)) spielt gegenüber den vorstehend erwähnten Grundfreiheiten eine untergeordnete Rolle, weil die Vorschriften nach Ansicht des EuGH auf „solidarisch geprägte“ Systeme keine Anwendung finden. Zu beachten sind aber je nach Tätigkeit von Trägern die Verbote wettbewerbsbeschränkender **Beihilfen** ([Art. 107 AEUV = ex-Art. 87 EGV](#)).

Rechtsprechung:

Grenzüberschreitende Gesundheitsleistungen:

[EuGH v. 13.05.2003, Rs. C-385/99](#) (Müller-Fauré/van Riet), Slg. 2003, I-4509
[EuGH v. 16.5.2006, Rs. C-372/04](#) (Watts), Slg. 2006, I-4325
[EuGH v. 5.10.2010, Rs. C-512/08](#) (Kommission/Frankreich - Großgeräte), Slg. 2010, I-8833
[EuGH v. 9.10.2014, Rs. C-268/13](#) (Petru – Verhältnis zur Koordinierung)

Unionsbürgerschaft:

[EuGH v. 20.11.2001, Rs. C-184/99](#) (Grzelczyk), Slg. 2001, I-6193
[EuGH v. 15.3.2005, Rs. C-209/03](#) (Bidar), Slg. 2005, I-2119
[EuGH v. 26.10.2006, Rs. C-192/05](#) (Tas-Hagen), Slg. 2006, I-10451
[EuGH v. 18.11.2008, Rs. C-158/07](#) (Förster), Slg. 2008, I-8507
[EuGH v. 11.11.2014, Rs. C-333/13](#) (Dano)
[EuGH v. 15.9.2015, Rs. C-67/14](#) (Alimanovic)
[EuGH v. 25.2.2016, Rs. C-299/14](#) (Garcia-Nieto)

Wettbewerbsrecht:

[EuGH v. 16.3.2004, Rs. C-264, 306, 354, 355/01](#) (AOK Bundesverb. u.a. - Festbeträge), Slg. 2004, I-2493
[EuGH v. 11.7.2006, Rs. C-205/03](#) (Fenin), Slg. 2006, I-6295
[EuGH v. 5.3.2009, Rs. C-350/07](#) (Kattner), Slg. 2009, I-1513
[EuGH v. 28.1.2016, Rs. C-50/14](#) (CASTA – Direktvergabe von Krankentransporten)

Literatur:

Becker, Gesetzliche Krankenversicherung im Europäischen Binnenmarkt, NJW 2003, S. 2272 - 2277.

Fall:

Becker/Seewald, Fälle zum Sozialrecht: Fall 2, 2. Teil

c) Internationale Abkommen

Das zwischenstaatliche Sozialrecht lässt sich in bi- oder multilaterale zwischenstaatliche **Verträge** zur Koordinierung grenzüberschreitender Sachverhalte im Sozialversicherungsrecht (Sozialversicherungsabkommen – SV-Abk.) einerseits und Abkommen überstaatlicher Organisationen andererseits gliedern.

aa) Sozialversicherungsabkommen

Bei Sozialversicherungsabkommen handelt es sich um völkerrechtliche Verträge. Sie enthalten oft Regelungen, wonach die in einem Staat begründeten Leistungsansprüche auch im Vertragsstaat in Anspruch genommen werden (sog. Leistungsexport). Die Frage der Versicherungspflicht und -berechtigung wird teilweise abweichend von den allgemein gültigen Ein- und Ausstrahlungsvorschriften gelöst. Die SV-Abk. wirken damit zugunsten der Betroffenen koordinierend.

Das Maß der Koordinierung ist von Abkommen zu Abkommen unterschiedlich. Es können alle Zweige der Sozialversicherung umfassend koordiniert werden oder auch nur für einzelne Zweige oder nur für Fragen der Versicherung oder Leistungsberechtigung Regelungen enthalten sein.

Die geschlossenen Abkommen bedürfen nach [Art. 59 GG](#) der Übernahme in nationales Recht durch ein Zustimmungs- oder Vertragsgesetz. Damit werden sie in die nationale Rechtsordnung einbezogen (transformiert). Der Umfang der Leistungen, zu denen ein SV-Abk. den Zugang ermöglicht, richtet sich nach dem nationalen Recht.

Literatur:

Petersen, Sozialversicherungsabkommen, in: Ruland/Becker/Axer (Hrsg.), Sozialrechtshandbuch, 6. Aufl. 2018, § 34

bb) Abkommen internationaler Organisationen

Bedeutung für das Sozialrecht haben auch die regionalen und universalen **Menschenrechte**, die in folgenden Abkommen niedergelegt sind:

- Europäische Sozialcharta vom 18.10.1961, in Kraft seit 26.2.1965, [BGBl. 1964 II S. 1261](#); revidierte Fassung von 1996 (diese Fassung ist bis heute nicht von Deutschland ratifiziert worden!);
- [EMRK](#);
- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19.12.1966, [BGBl. 1973 II, S. 1569](#).

Ferner sind für das Arbeits- und Sozialrecht die Abkommen wichtig, die im Rahmen der **IAO** (oder mit der gängigeren englischen Abkürzung **ILO**) mit Sitz in Genf ausgearbeitet worden sind, wobei eine Ratifizierung für die innerstaatliche Geltung erforderlich ist. Dazu gehören:

- ILO- Abkommen Nr. 102, Übereinkommen über die Mindestnormen der sozialen Sicherheit, vom 4.6.1952, in Kraft seit 27.4.1955
- ILO-Abkommen Nr. 128, Übereinkommen über Leistungen bei Invalidität und Alter und an Hinterbliebene vom 7.6.1967, in Kraft seit 1.11.1969

Literatur:

Kaltenborn, Globales Sozialrecht, in: Ruland/Becker/Axer (Hrsg.), Sozialrechtshandbuch, 6. Aufl. 2018, § 37

V. Verbindungen zu anderen Rechtsgebieten

Sozialrecht und besonders das Sozialversicherungsrecht weisen in vielerlei Hinsicht Beziehungen zu anderen Rechtsgebieten auf. Dies betrifft zum einen die Verwendung und Modifizierung zivilrechtlicher Institute im Sozialrecht, wie anhand der [§§ 44 ff. SGB I](#) deutlich wird. Zum anderen wirkt das Sozialrecht auch auf das Zivilrecht ein.

Das lässt sich anhand einiger Beispiele belegen, die das allgemeine Zivilrecht betreffen. So ist etwa im Familienrecht bei den Folgen der Scheidung neben den Unterhaltsleistungen auch der **Versorgungsausgleich** zu regeln; in diesem Zusammenhang wiederum wird an das Recht der Rentenversicherung angeknüpft, nämlich an die Anwartschaften auf die spätere Rente.

Auch das **Deliktsrecht** wird in einigen Aspekten vom Sozialversicherungsrecht berührt: So können etwa Schadensersatzforderungen auf die Sozialversicherungsträger übergehen, vgl. [§ 116 SGB X](#): Ein Anwalt muss immer zu beachten, dass dem an Körper und Gesundheit Verletzten, der in der GKV versichert ist, kein Anspruch aus z.B. [§§ 823 Abs. 1 BGB](#), [7 Abs. 1 StVG](#) gegen den Schädiger zusteht, da dessen Anspruch auf den Versicherungsträger übergegangen ist (cessio legis). Der Anspruch wegen Eigentumsverletzung steht dem Geschädigten weiterhin zu, vgl. „soweit“ in [§ 116 Abs. 1 S. 1 SGB X](#). Auch wird die Haftung des Arbeitgebers für Arbeitsunfälle durch das Unfallversicherungsrecht abgelöst, vgl. [§ 104 SGB VII](#); für den Unternehmer springt die Unfallversicherung ein. Zweck ist, dass der Betrieb frei

von Rechtsstreitigkeiten gehalten werden soll und dem Arbeitnehmer ein solventer Schuldner an die Hand gegeben werden soll. Näheres s. Kapitel 5.

Besonders eng ist naturgemäß das Verhältnis des Sozialrechts zum **Arbeitsrecht** als besonderem Teil des Zivilrechts. Das liegt zum Teil an der Entwicklung, vor allem aber an der Ausrichtung der Sozialversicherungssysteme auf ein Beschäftigungsverhältnis ([§ 7 SGB IV](#), näher dazu unten). So finden sich gerade bei der Definition eines solchen Verhältnisses viele Hinweise und Übertragungsmöglichkeiten für Interpretationsansätze aus dem Arbeitsrecht. Dazu kommt, dass gewissen sozialen Risiken nicht nur durch die Einführung von Sozialversicherungssystemen und damit die Risikoüberlagerung auf externe Systeme, sondern auch durch Maßnahmen im Rahmen des Arbeitsverhältnisses, also internalisierend, begegnet werden kann. Das zeigt sich insbesondere am Beispiel der Lohnersatzleistungen bei Krankheit eines Arbeitnehmers. Hier wird in der Regel zunächst Entgeltfortzahlung geleistet, und dabei handelt es sich um Leistungen, die als Bestandteil des Arbeitsverhältnisses gesehen werden. Dieselbe Funktion erfüllt auch das Krankengeld, eine Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung. Dabei handelt es sich um eine öffentliche Sozialleistung, die als Teil des Sozialrechts anzusehen ist. Geregelt werden muss natürlich in einem solchen Fall die Frage, wie die verschiedenen Leistungen zueinander stehen. Grundsätzlich ruht der Anspruch auf Krankengeld, solange ein Anspruch aus [§ 3 EFZG](#) gegen den Arbeitgeber besteht. In der Praxis zahlt bei Krankheit also regelmäßig zuerst der Arbeitgeber und danach die Krankenkasse. Näher hierzu in Kapitel 3.